Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1734

24. 04. 78

Sachgebiet 8232

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte

(Einundzwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 21. RAG)

A. Zielsetzung

I. Rentenanpassung

1. Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte zum 1. Januar 1979, 1. Januar 1980 und 1. Januar 1981 mit dem Ziel, die Rentensteigerung an das langsamere Wirtschaftswachstum anzugleichen und die Einkommenszuwächse bei Rentnern und Erwerbstätigen schneller zu harmonisieren.
2. Die Zugangsrenten sollen künftig jeweils auf demselben Niveau liegen wie die Bestandsrenten.
3. Es soll Vorsorge für den Fall getroffen werden, daß sich die Wirtschaftsentwicklung gegenüber den mittelfristigen Annahmen der Bundesregierung bis zum Jahre 1982 erheblich verschlechtert.

II. Weitere Regelungen

1. Beteiligung der Versicherten und der Arbeitgeber an der langfristigen Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung vom Jahre 1981 an.
2. Vom Jahre 1982 an soll an die Stelle des bisherigen Pauschalbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung an die gesetzliche Krankenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner ein individueller Beitrag des ein-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

zelnen Rentners treten, der seine Einkommensverhältnisse berücksichtigt.

3. Die freiwillige Versicherung soll den Erfordernissen des Umlageverfahrens in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr angepaßt werden.

4. Der Versicherungsschutz in der Sozialversicherung bei Personen, die nur kurzfristig beschäftigt sind oder eine Teilzeitarbeit verrichten, soll durch Herabsetzung der Geringfügigkeitsgrenzen für versicherungsfreie Beschäftigungen ausgedehnt werden.

5. Die Risikobereiche der Bundesanstalt für Arbeit und der gesetzlichen Rentenversicherung sollen in den Fällen der Leistungsgewährung an Personen, die trotz Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit noch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sachgerechter abgegrenzt werden.

6. Die Risikobereiche der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung sollen in den Fällen des Zusammentreffens von Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Waisenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sachgerechter abgegrenzt werden.

7. Zur Vermeidung von Liquiditätsschwierigkeiten bei einzelnen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung soll die im Vierten Buch des Sozialgesetzbuchs getroffene Regelung über die Fälligkeit der Beiträge, die noch nicht in Kraft getreten ist, geändert werden.

B. Lösung

I. Rentenanpassung

1. Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte werden zum 1. Januar 1979 um 4,5 v. H. und zum 1. Januar 1980 und 1. Januar 1981 um jeweils 4 v. H. erhöht.

2. Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Zugangsrenten wird künftig so festgesetzt, daß die Zugangsrenten sich jeweils auf demselben Niveau befinden wie die Bestandsrenten. Vom Jahre 1982 an wird die allgemeine Bemessungsgrundlage entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben.

3. Mit den Rentenanpassungen wird eine befristete Risikoabsicherungsklausel verbunden, die es ermöglicht, einer unvorhersehbaren erheblichen Verschlechterung der Wirtschaftsentwicklung gegenüber den mittelfristigen Annahmen der Bundesregierung Rechnung zu tragen.

II. Weitere Regelungen

1. Vom 1. Januar 1981 an soll der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung um einen halben Prozentpunkt erhöht werden, in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten also von 18 v. H. auf 18,5 v. H. Gleichzeitig wird eine Ermächtigung in das Gesetz aufgenommen, die es ermöglicht, den Beitragssatz nach Maßgabe der Finanzlage der Rentenversicherung und unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie deren voraussichtlicher Entwicklung durch Rechtsverordnung zeitweise wieder auf bis zu 18 v. H. zu ermäßigen.

2. Die Regelung der Krankenversicherung der Rentner ab 1982 soll von folgenden Grundsätzen ausgehen:
   - Eine Änderung der Lastenverteilung zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung gegenüber dem geltenden Recht soll nicht erfolgen.
   - Die in der Krankenversicherung versicherten Rentner erhalten für die Beitragszahlung eine Erhöhung ihrer Renten. Dies führt gleichzeitig zur Erhöhung des für die Beitragserhebung zur Verfügung stehenden Rentenvolumens; durch eine entsprechende Beitragssatzregelung, die berücksichtigt, daß die Rentner keinen Krankengeldanspruch haben, soll dieses Ergebnis ausgeglichen und die Regelung weitgehend belastungsneutral gestaltet werden. Bei Rentnern, die einen Beitragszuschuß zu ihrer Krankenversicherung erhalten (privat Versicherte und freiwilllig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte), tritt an die Stelle des Zuschusses die Erhöhung der Rente.
   - Die Festsetzung des Beitragssatzes für die Krankenversicherung der Rentner wird einem besonderen Gesetz vorbehalten, um die weitere Entwicklung bis zum Jahre 1982 insbesondere hinsichtlich der von der gesetzlichen Krankenversicherung für die Beitragszahlung erfaßbaren Rentenzahlbeträge berücksichtigen zu können.

3. Freiwillige Beiträge sollen für Zeiten ab 1979 dann zu dynamischen Renten führen, wenn die Beiträge in einer gewissen Regelmäßigkeit entrichtet werden. Diese Regelmäßigkeit wird jeweils dann angenommen, wenn die Beiträge in einem Dreijahreszeitraum entrichtet sind, in dem in jedem Jahr mindestens soviel Beiträge entrichtet sind, daß ihr Betrag zwölf Mindestbeiträgen entspricht. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden für die freiwilligen Beiträge Leistungen entsprechend den Vorschriften über die Höherversicherung berechnet. Für freiwillige Beiträge bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bleibt es beim geltenden Recht.

4. Die geltenden Regelungen über Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit einer Beschäftigung werden wie folgt geändert:

— Hinsichtlich der Höhe des Entgelts tritt anstelle eines Fünftels der monatlichen Bezugsgröße ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße. Durch eine Übergangsregelung wird sichergestellt, daß diese Neuregelung erst wirksam wird, wenn die zur Zeit geltende Einkommensgrenze (390 DM monatlich) erreicht wird.

— In zeitlicher Hinsicht treten an die Stelle von drei Monaten bzw. 75 Arbeitstagen zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage.

— Eine Beschäftigung, die regelmäßig wenigstens zehn Stunden in der Woche ausgeübt wird, soll künftig ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts versicherungspflichtig sein. Die Stundenbegrenzung gilt nicht für Beschäftigungen in privaten Haushalten.

5. Beim Zusammentreffen einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit Arbeitslosengeld soll die Rente künftig unter den im Gesetz im einzelnen bezeichneten Voraussetzungen bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes ruhen. Insoweit entfällt die bisherige Regelung, wonach das Arbeitslosengeld neben einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit ruht.

6. In den Fällen des Zusammentreffens von Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung soll künftig die gesetzliche Unfallversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung die Aufwendungen für die Waisenrenten erstatten. Außerdem soll — vornehmlich aus Verwaltungsgründen — die bisherige Erstattungsregelung zwischen Unfallversicherung und Rentenversicherung im Zusammenhang mit der Gewährung von Kinderzulagen gestrichen werden.

7. Die im Vierten Buch des Sozialgesetzbuchs getroffene Regelung über die Fälligkeit der Beiträge wird geändert. Der noch geltende Rechtszustand, wonach die Regelung der Fälligkeit der Beiträge grundsätzlich dem Satzungsrecht der Einzugsstellen obliegt, wird im wesentlichen beibehalten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

I. Rentenanpassung

Durch die Rentenanpassungen in den Jahren 1979 bis 1981 ergeben sich vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1981 folgende finanzielle Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten):

1. In der gesetzlichen Rentenversicherung — 32,4 Milliarden DM

Davon entfallen auf die	
Rentenversicherung der Arbeiter	18,6 Milliarden DM
Rentenversicherung der Angestellten	11,8 Milliarden DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	2,0 Milliarden DM

(Unter Einbezug der Anpassung des Jahres 1982 von voraussichtlich 5,9 v. H. erhöht sich die Summe in dem Vierjahreszeitraum um 18,7 Mrd. DM auf 51,1 Mrd. DM.)

2. In der gesetzlichen Unfallversicherung	1 205 Millionen DM
Davon entfallen auf	
die Berufsgenossenschaften	1 103 Millionen DM
die Unfallversicherung	
des Bundes	59 Millionen DM
der Länder	18 Millionen DM
der Gemeinden	25 Millionen DM
3. In der Altershilfe für Landwirte	557 Millionen DM
Davon entfallen auf	
Alters- und Waisengelder	475 Millionen DM
Landabgaberenten	82 Millionen DM
Von den Mehraufwendungen für Alters- und Waisengelder gehen	
zu Lasten der Alterskassen	62 Millionen DM
des Bundes	413 Millionen DM
und für Landabgaberenten	—
zu Lasten des Bundes	82 Millionen DM

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes bei Hauptgruppe 6 berücksichtigt.

II. Weitere Regelungen

1. Durch die Erhöhung des Beitragssatzes um einen halben Prozentpunkt auf 18,5 v. H. der beitragspflichtigen Entgelte ab 1. Januar 1981 ergeben sich für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Mehreinnahmen in Höhe von 2,9 Mrd. DM im Jahre 1981 und von 3,6 Mrd. DM im Jahre 1982.

   In der knappschaftlichen Rentenversicherung belaufen sich die Mehreinnahmen aus der Beitragserhöhung auf 24 v. H. im Jahre 1981 auf rd. 48 Millionen DM und im Jahre 1982 auf rd. 51 Millionen DM.

2. Die ab 1982 geltende Regelung der Krankenversicherung der Rentner soll für die Rentenversicherung und die Krankenversicherung belastungsneutral erfolgen. Sie ist im einzelnen unter B. II. 2. dargelegt.

3. Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei der freiwilligen Versicherung lassen sich z. Z. nicht quantifizieren.

4. Die Neubestimmung der geringfügigen Beschäftigung, bei der Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung eintritt, führt nach vorsichtigen Schätzungen zu Mehreinnnahmen von rd. 100 Millionen DM pro Jahr.

5. Durch das Ruhen von Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beim Zusammentreffen mit Arbeitslosengeld treten in der gesetzlichen Rentenversicherung Einsparungen in Höhe von insgesamt bis zu rd. 100 Millionen DM jährlich auf. Bei der Bundesanstalt für Arbeit entstehen entsprechende Mehrbelastungen.

6. Durch die Erstattung der Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung für solche Waisenrenten, die mit Waisenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, durch die Unfallversicherung, treten in der Rentenversicherung Einsparungen in Höhe von rd. 65 Millionen DM jährlich ein. Die gesetzliche Unfallversicherung wird im gleichen Umfang belastet. Durch den Wegfall der bisherigen Erstattungsregelung, nach der Teile von Kinderzulagen in Fällen des Zusammentreffens von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung von der Rentenversicherung an die Unfallversicherung gezahlt werden, wird die Rentenversicherung jährlich um 9 Millionen DM entlastet und die Unfallversicherung entsprechend belastet.

7. Die übrigen Regelungen sind z. T. kostenneutral, z. T. mit finanziellen Auswirkungen in einer unbedeutenden Größenordnung verbunden und lassen sich mangels ausreichender statistischer Unterlagen nicht hinreichend bestimmen.

8. Die Maßnahmen nach dem 21. RAG führen in der knappschaftlichen Rentenversicherung, der Altershilfe für Landwirte, der Unfallversicherung des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit zu Mehrbelastungen der Bundeshaushalte in den Jahren 1979 bis 1981 von rd. 3,5 Mrd. DM (bis 1982 rd. 6,0 Mrd. DM).

   Im Vergleich zur Fortschreibung des bisherigen Rechtszustands ergeben sich aufgrund der Neuregelungen des 21. RAG Entlastungen der Bundeshaushalte für die oben genannten Bereiche in Höhe von 2,0 Mrd. DM in den Jahren 1979 bis 1981 bzw. 3,1 Mrd. DM in den Jahren 1979 bis 1982.

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind weitere Auswirkungen auf öffentliche Haushalte nicht zu erwarten. Bund, Länder und Gemeinden werden darüber hinaus finanziell entlastet, wenn die Anpassungen in anderen Sozialleistungsbereichen in den Jahren 1979 bis 1982 den Regelungen der Rentenversicherung entsprechend vorgenommen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 814 07 — Re 85/78

Bonn, den 24. April 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Einundzwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 21. RAG) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 457. Sitzung am 21. April 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt



Anlage 1

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Einundzwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 21. RAG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Rentenanpassung

Erster Abschnitt
Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 1

(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage bis zum Jahre 1981 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die

1. vor dem 1. Januar 1978 eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an,
2. vor dem 1. Januar 1980 eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an und
3. vor dem 1. Januar 1981 eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an

nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 dieses Artikels angepaßt. Zu den Renten im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 erhöhten Renten.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536).

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Satz 1 gilt für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1978 eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß als allgemeine Bemessungsgrundlage für die Anpassung zum 1. Januar 1980 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten der Betrag von 22 472 Deutsche Mark und in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Betrag von 22 712 Deutsche Mark und für die Anpassung zum 1. Januar 1981 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten der Betrag von 23 146 Deutsche Mark und in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Betrag von 23 393 Deutsche Mark zugrunde gelegt wird. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2, § 1290 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz allein oder in Verbindung mit § 1265 a Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz, § 1304 a Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz allein oder in Verbindung mit § 42 a Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz, § 83 a Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2, § 82 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz allein oder in Verbindung mit § 65 a Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz, § 96 a Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Betrag der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung, der Witwen- und Witwerrente ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung sowie der Waisenrente nach Abzug des Betrages in Höhe des Kinderzuschusses im Jahre 1957 für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an mit 4,9213, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an mit 5,1182 und für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an mit 5,3228 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind in der ab 1. Juli 1977 maßgebenden Höhe, die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und bei Waisenrenten für Halbwaisen der Betrag in Höhe des ab 1. Juli 1977 maßgebenden Kinderzuschusses sowie bei Waisenrenten für Vollwaisen der Betrag in Höhe von einem Einhundertzwanzigstel der bei der Anpassung nach § 2 Abs. 1 dieses Artikels zugrunde zu legenden allgemeinen Bemessungsgrundlage hinzugefügt würden; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 3 dieses Artikels ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die Werte der Anlage zu dieser Vorschrift zugrunde zu legen sind.

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4-1- veröffentlichten bereinigten Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrags von 7 650 Deutsche Mark für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an der Betrag von 35 815,60 Deutsche Mark, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an der Betrag von 37 248,70 Deutsche Mark und für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an der Betrag von 38 737,90 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrags von 171,60 Deutsche Mark für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an der Betrag von 844,50 Deutsche Mark, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an der Betrag von 878,30 Deutsche Mark und für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an der Betrag von 913,40 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrags von 471,60 Deutsche Mark für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an der Betrag von 2 320,90 Deutsche Mark, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an der Betrag von 2 413,80 Deutsche Mark und für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an der Betrag von 2 510,30 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrags von 4 281 Deutsche Mark für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an der Betrag von 21 068 Deutsche Mark, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an der Betrag von 21 911 Deutsche Mark und für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an der Betrag von 22 787 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 dieses Artikels zu ermittelnde Anpassungsbetrag für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an mit 1,045 und für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 und 1. Januar 1981 an jeweils mit 1,04 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind in der ab 1. Juli 1977 maßgebenden Höhe sowie bei Waisenrenten für Halbwaisen der Betrag in Höhe dieses Kinderzuschusses und bei Waisenrenten für Vollwaisen der Betrag in Höhe von einem Einhundertzwanzigstel der bei der Anpassung nach § 2 Abs. 1 dieses Artikels zugrunde zu legenden allgemeinen Bemessungsgrundlage hinzugefügt würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei Renten, die auf einem in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1978 eingetretenen Versicherungsfall beruhen, tritt an die Stelle des Faktors 1,04 bei der Anpassung zum 1. Januar 1981 der Faktor 1,03. Bei Waisenrenten auf Grund von Versicherungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1977 eingetreten sind, tritt in den Fällen des § 1269 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung, § 46 Satz 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 69 Abs. 6 Satz 4 des Reichsknappschaftsgesetzes an Stelle des nach Satz 1 den Waisenrenten hinzuzufügenden Betrags die Hälfte dieses Betrags. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 3 dieses Artikels findet Anwendung.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2 dieses Artikels,

b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3 dieses Artikels angepaßt würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 dieses Artikels der Rentenzahlbetrag für den Monat Januar des jeweiligen Anpassungsjahrs ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung; bei Waisenrenten ist Anpassungsbetrag der Rentenzahlbetrag nach Abzug des Erhöhungsbetrags nach § 1269 Satz 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung, § 46 Satz 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe der vorangegangenen Rentenanpassungsgesetze angepaßt worden ist, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrags im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für den nach Satz 1 maßgebenden Monat ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für den nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Monat keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem Tag vor Beginn dieses Monats ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrags im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für diesen Monat zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 dieses Artikels Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65 und 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Renten nach § 2 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 dieses Artikels aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

Zweiter Abschnitt

Anpassung der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme

1. die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die
   a) im Jahre 1976 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an,

b) im Jahre 1977 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an und

c) im Jahre 1978 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an

und

2. das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 dieses Artikels angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a auf Grund des § 13 Abs. 2 des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben b und c auf Grund des § 13 Abs. 2 dieses Artikels gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar, die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565 und 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107) und in den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956), gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a nach einem mit 1,045 und in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c jeweils nach einem mit 1,04 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1979 zu zahlende Betrag mit 1,045 und der für Januar 1980 und Januar 1981 zu zahlende Betrag jeweils mit 1,04 zu vervielfältigen ist.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Fall tritt an die Stelle des Betrags von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

Dritter Abschnitt

Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte

§ 12

In der Altershilfe für Landwirte werden entsprechend der Veränderung der Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter bis zum Jahre 1981 die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 16 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), bezeichneten monatlichen Altersgelder vom 1. Januar 1979 an auf 416,00 Deutsche Mark, vom 1. Januar 1980 an auf 432,70 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1981 an auf 450,10 Deutsche Mark für den verheirateten Berechtigten sowie vom 1. Januar 1979 an auf 277,60 Deutsche Mark, vom 1. Januar 1980 an auf 288,70 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1981 an auf 300,30 Deutsche Mark für den unverheirateten Berechtigten festgesetzt.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

(1) Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 dieses Artikels anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 dieses Artikels genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt dieses Artikels keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt dieses Artikels sein würde, ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 14

(1) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, von dem an die Anpassung der Leistung nach diesem Gesetz wirksam wird, zulässig.

(2) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt

Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 15

§ 558 Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), erhält folgende Fassung:

„Statt der Pflege kann ein monatliches Pflegegeld im Jahre 1979 zwischen 303 Deutsche Mark und 1208 Deutsche Mark, im Jahre 1980 zwischen 315 Deutsche Mark und 1 256 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1981 an zwischen 328 Deutsche Mark und 1 306 Deutsche Mark gewährt werden."

§ 16

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erhält folgende Fassung:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen für den verheirateten Berechtigten vom 1. Januar 1979 an 416,00 Deutsche Mark, vom 1. Januar 1980 an 432,70 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1981 an 450,10 Deutsche Mark sowie für den unverheirateten Berechtigten vom 1. Januar 1979 an 277,60 Deutsche Mark, vom 1. Januar 1980 an 288,70 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1981 an 300,30 Deutsche Mark monatlich."

Sechster Abschnitt

§ 17

(1) Bleibt die Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren je um mehr als ein Viertel hinter den Annahmen der mittelfristigen Wirtschaftsprojektion der Bundesregierung für die Jahre 1978 bis 1982 zurück oder unterschreitet die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten oder überschreitet die Zahl der Rentenempfänger die Annahmen des Rentenanpassungsberichts 1978 für den gleichen Zeitraum wesentlich, hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen bei den Einnahmen oder den Ausgaben oder bei beiden zusammen vorzuschlagen. Dabei ist die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Veränderung des Einkommens je Arbeitnehmer und die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung, wie sie sich unter Beachtung des in § 1385 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 1 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes festgelegten Beitragssatzes ergibt, zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt bis zur Neuregelung der Hinterbliebenenrenten entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 (BGBl. I S. 748).

Anlage zu Artikel 1 § 3

Höchstgrenzen nach Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
a) für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an		
50 und mehr	2 633,50	1 580,10
49	2 580,90	1 548,50
48	2 528,20	1 516,90
47	2 475,50	1 485,30
46	2 422,90	1 453,70
45	2 370,20	1 422,10
44	2 317,50	1 390,50
43	2 264,90	1 358,90
42	2 212,20	1 327,30
41	2 159,50	1 295,70
40 und weniger	2 106,80	1 264,10
b) für Bezugszeiten vom 1. Januar 1980 an		
50 und mehr	2 738,90	1 643,40
49	2 684,10	1 610,50
48	2 629,40	1 577,60
47	2 574,60	1 544,80
46	2 519,80	1 511,90
45	2 465,00	1 479,00
44	2 410,30	1 446,20
43	2 355,50	1 413,30
42	2 300,70	1 380,40
41	2 245,90	1 347,60
40 und weniger	2 191,10	1 314,70
c) für Bezugszeiten vom 1. Januar 1981 an		
50 und mehr	2 848,40	1 709,10
49	2 791,50	1 674,90
48	2 734,50	1 640,70
47	2 677,50	1 606,50
46	2 620,60	1 572,30
45	2 563,60	1 538,20
44	2 506,60	1 504,00
43	2 449,60	1 469,80
42	2 392,70	1 435,60
41	2 335,70	1 401,40
40 und weniger	2 278,70	1 367,30

Artikel 2

Änderung von Vorschriften in anderen Gesetzen

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 180 Abs. 4 wird in Satz 1 die Zahl „150." durch die Zahl „180." ersetzt.

2. In § 205 werden in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 die Worte „ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße" jeweils durch die Worte „ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße" ersetzt.

3. § 321 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie Zahlung von Vorschüssen auf die Beiträge,"

4. In § 583 wird der Absatz 9 gestrichen.

5. Nach § 1255 a wird folgender § 1255 b eingefügt:

   „§ 1255 b

   (1) Freiwillige Beiträge werden bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nur berücksichtigt, wenn sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren entrichtet sind, von denen jedes Kalenderjahr mit freiwilligen Beiträgen belegt ist, deren Gesamtbetrag wenigstens zwölf Beiträgen nach der niedrigsten monatlichen Beitragsberechnungsgrundlage (Mindestbeiträge) entspricht. Ein Kalenderjahr,

   — das ganz oder teilweise mit Pflichtbeiträgen, Ersatzzeiten (§ 1251 Abs. 1) oder Ausfallzeiten (§ 1259 Abs. 1) belegt ist oder
   — in das eine bisher angerechnete Zurechnungszeit fällt oder
   — in dem der Versicherte das 16. Lebensjahr vollendet hat oder
   — in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,

   gilt mit freiwilligen Beiträgen in dem in Satz 1 genannten Umfang als belegt. § 1255 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

   (2) Freiwillige Beiträge, die nach Absatz 1 unberücksichtigt bleiben, gelten bei der Berechnung und Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenrente als Beiträge der Höherversicherung."

6. In § 1279 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Trifft eine Waisenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter mit einer Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, wird der vom Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu zahlende Rentenbetrag vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet."

7. § 1283 erhält folgende Fassung:

   „§ 1283

   Trifft eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit einem Arbeitslosengeld zusammen, ruht die Rente bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind, soweit nicht das Arbeitslosengeld nach § 118 Abs 1 Satz 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes ruht. Satz 1 gilt nicht

   1. für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, der Arbeitslosengeld erhalten hat, weil die Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträgers nach § 103 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes noch nicht vorlag und
   2. für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn er nach Beginn der Rente eine die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründende Beschäftigung von 26 Wochen oder sechs Monaten ausgeübt hat."

8. § 1385 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Beitragssatz beträgt vom 1. Januar 1973 an 18 vom Hundert und vom 1. Januar 1981 an 18,5 vom Hundert der nach Absatz 3 maßgebenden Bezüge, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht überschreiten. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats nach Maßgabe der Finanzlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie deren voraussichtlicher Entwicklung bestimmen, daß der Beitragssatz zeitweise bis auf 18 vom Hundert ermäßigt wird."

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 a wird folgender § 32 b eingefügt:

   „§ 32 b

   (1) Freiwillige Beiträge werden bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der Anzahl der

anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nur berücksichtigt, wenn sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren entrichtet sind, von denen jedes Kalenderjahr mit freiwilligen Beiträgen belegt ist, deren Gesamtbetrag wenigstens zwölf Beiträgen nach der niedrigsten monatlichen Beitragsberechnungsgrundlage (Mindestbeiträge) entspricht. Ein Kalenderjahr,

— das ganz oder teilweise mit Pflichtbeiträgen, Ersatzzeiten (§ 28 Abs. 1) oder Ausfallzeiten (§ 36 Abs. 1) belegt ist oder

— in das eine bisher angerechnete Zurechnungszeit fällt oder

— in dem der Versicherte das 16. Lebensjahr vollendet hat oder

— in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,

gilt mit freiwilligen Beiträgen in dem in Satz 1 genannten Umfang als belegt. § 32 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Freiwillige Beiträge, die nach Absatz 1 unberücksichtigt bleiben, gelten bei der Berechnung und Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenrente als Beiträge der Höherversicherung."

2. In § 56 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Trifft eine Waisenrente aus der Rentenversicherung der Angestellten mit einer Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, wird der von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlende Rentenbetrag vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet."

3. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Trifft eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit einem Arbeitslosengeld zusammen, ruht die Rente bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind, soweit nicht das Arbeitslosengeld nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes ruht. Satz 1 gilt nicht

1. für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, der Arbeitslosengeld erhalten hat, weil die Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträgers nach § 103 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes noch nicht vorlag und

2. für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn er nach Beginn der Rente eine die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründende Beschäftigung von 26 Wochen oder sechs Monaten ausgeübt hat."

4. § 112 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz beträgt vom 1. Januar 1973 an 18 vom Hundert und vom 1. Januar 1981 an 18,5 vom Hundert der nach Absatz 3 maßgebenden Bezüge, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht überschreiten. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats nach Maßgabe der Finanzlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie deren voraussichtlicher Entwicklung bestimmen, daß der Beitragssatz zeitweise bis auf 18 vom Hundert ermäßigt wird."

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird wie folgt geändert:

1. § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„sie wird bei der Rentenberechnung höchstens bis zum 2,474fachen der im Jahr des Versicherungsfalls geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage berücksichtigt."

2. Nach § 54 a wird folgender § 54 b eingefügt:

„§ 54 b

(1) Freiwillige Beiträge werden bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nur berücksichtigt, wenn sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren entrichtet sind, von denen jedes Kalenderjahr mit freiwilligen Beiträgen belegt ist, deren Gesamtbetrag wenigstens zwölf Beiträgen nach der niedrigsten monatlichen Beitragsberechnungsgrundlage (Mindestbeiträge) entspricht. Ein Kalenderjahr,

— das ganz oder teilweise mit Pflichtbeiträgen, Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 1) oder Ausfallzeiten (§ 57) belegt ist oder

— in das eine bisher angerechnete Zurechnungszeit fällt oder

— in dem der Versicherte das 16. Lebensjahr vollendet hat oder

— in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,

gilt mit freiwilligen Beiträgen in dem in Satz 1 genannten Umfang als belegt. § 54 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Freiwillige Beiträge, die nach Absatz 1 unberücksichtigt bleiben, gelten bei der Berech-

nung und Anpassung der Versicherten- und Hinterbliebenenrente als Beiträge der Höherversicherung entsprechend den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung."

3. In § 59 werden die Worte „der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze" durch die Worte „des in § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz bezeichneten Höchstbetrags" ersetzt.

4. In § 75 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze" durch die Worte „des in § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz bezeichneten Höchstbetrags" ersetzt.

5. In § 76 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Trifft eine Waisenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, wird der von der Bundesknappschaft zu zahlende Rentenbetrag vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet."

6. § 80 erhält folgende Fassung:

   „§ 80

   Trifft eine Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit einem Arbeitslosengeld zusammen, ruht die Rente bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind, soweit nicht das Arbeitslosengeld nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes ruht. Satz 1 gilt nicht

   1. für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, der Arbeitslosengeld erhalten hat, weil die Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträgers nach § 103 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes noch nicht vorlag und
   2. für den Empfänger einer Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit, wenn er nach Beginn der Rente eine die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründende Beschäftigung von 26 Wochen oder sechs Monaten ausgeübt hat."

7. § 130 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Der Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt 23,5 vom Hundert und vom 1. Januar 1981 an 24 vom Hundert der nach Absatz 5 maßgebenden Bezüge, soweit diese die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 3) nicht überschreiten. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats nach Maßgabe der Finanzlage der Rentenversicherung und unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie deren voraussichtlicher Entwicklung bestimmen, daß der Beitragssatz zeitweise bis auf 23,5 vom Hundert ermäßigt wird."

   b) In Absatz 2 werden die Worte "; der Beitragssatz beträgt 23,5 vom Hundert" gestrichen.

   c) Absatz 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

      „a) bei Versicherungspflicht nach § 1 von dem Versicherten in Höhe von 8,5 vom Hundert und dem Arbeitgeber in Höhe von 15 vom Hundert der Monatsbezüge, vom 1. Januar 1981 an von dem Versicherten in Höhe von neun vom Hundert und dem Arbeitgeber in Höhe von 15 vom Hundert der Monatsbezüge, jedoch von dem Arbeitgeber allein, wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge nicht übersteigt,"

8. § 155 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

   „9. Fälligkeit der Beiträge sowie Zahlung von Vorschüssen auf die Beiträge,"

§ 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Personen, die vor dem 19. Oktober 1972 das 60. Lebensjahr vollendet und eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit von wenigstens fünf Jahren spätestens bis zum Eintritt des Versicherungsfall aufgegeben haben, und deren Witwe oder Witwer, die vor dem 19. Oktober 1972 das 60. Lebensjahr vollendet haben und, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, diese spätestens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls aufgegeben haben, erhalten Ersatzzeiten auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 1251 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung höchstens bis zum Umfang der anrechenbaren Beitragszeiten angerechnet, wenn sie Beiträge nach § 51 a Abs. 2 dieses Artikels nachentrichtet haben. Eine selbständige Erwerbstätigkeit im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsordnung steht einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Der Nachentrichtung von Beiträgen nach § 51 a Abs. 2 dieses Artikels

steht es gleich, wenn die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1973 lückenlos mit Versicherungszeiten, anrechenbaren Ausfallzeiten oder einer Zurechnungszeit belegt ist."

2. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Abweichend von § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird für die Berechnung der Renten die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1979 auf 21 068 Deutsche Mark, für das Jahr 1980 auf 21 911 Deutsche Mark und für das Jahr 1981 auf 22 787 Deutsche Mark festgesetzt."

3. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

   „§ 12 a

   § 1255 b der Reichsversicherungsordnung gilt nur für freiwillige Beiträge, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1978 entrichtet sind, und nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1980 eingetreten sind."

4. § 21 a wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) § 1279 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind."

5. In § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) § 1283 der Reichsversicherungsordnung in der am 1. Januar 1979 geltenden Fassung gilt auch für vor diesem Zeitpunkt eingetretene Versicherungsfälle, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Bewilligung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erst nach dem 31. Dezember 1978 ergeht; insoweit gilt § 1283 der Reichsversicherungsordnung auch für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1979."

6. Nach § 45 a wird folgender § 45 b eingefügt:

   „§ 45 b

   Solange die Einkommensgrenze für die geringfügige Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weniger als 400 Deutsche Mark beträgt, gilt abweichend von § 1387 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung dieser Betrag als monatliche Beitragsberechnungsgrundlage auch über den 31. Dezember 1979 hinaus."

§ 5

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Personen, die vor dem 19. Oktober 1972 das 60. Lebensjahr vollendet und eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit von wenigstens fünf Jahren spätestens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls aufgegeben haben, und deren Witwe oder Witwer, die vor dem 19. Oktober 1972 das 60. Lebensjahr vollendet haben und, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, diese spätestens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls aufgegeben haben, erhalten Ersatzzeiten auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes höchstens bis zum Umfang der anrechenbaren Beitragszeiten angerechnet, wenn sie Beiträge nach § 49 a Abs. 2 dieses Artikels nachentrichtet haben. Eine selbständige Erwerbstätigkeit im jeweiligen Geltungsbereich des Angestelltenversicherungsgesetzes steht einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Der Nachentrichtung von Beiträgen nach § 49 a Abs. 2 dieses Artikels steht es gleich, wenn die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1973 lückenlos mit Versicherungszeiten, anrechenbaren Ausfallzeiten oder einer Zurechnungszeit belegt ist."

2. In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Abweichend von § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird für die Berechnung der Renten die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1979 auf 21 068 Deutsche Mark, für das Jahr 1980 auf 21 911 Deutsche Mark und für das Jahr 1981 auf 22 787 Deutsche Mark festgesetzt."

3. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

   „§ 12 a

   § 32 b des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur für freiwillige Beiträge, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1978 entrichtet sind, und nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1980 eingetreten sind."

4. § 20 a wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) § 56 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind."

5. In § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) § 60 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 1. Januar 1979 geltenden Fas-

sung gilt auch für vor diesem Zeitpunkt eingetretene Versicherungsfälle, wenn die Entscheidung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Bewilligung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erst nach dem 31. Dezember 1978 ergeht; insoweit gilt § 60 des Angestelltenversicherungsgesetzes auch für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1979."

6. Nach § 44 b wird folgender § 44 c eingefügt:

„§ 44 c

Solange die Einkommensgrenze für die geringfügige Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weniger als 400 Deutsche Mark beträgt, gilt abweichend von § 114 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes dieser Betrag als monatliche Beitragsberechnungsgrundlage auch über den 31. Dezember 1979 hinaus."

§ 6

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird für die Berechnung der Renten die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1979 auf 21 292 Deutsche Mark, für das Jahr 1980 auf 22 144 Deutsche Mark und für das Jahr 1981 auf 23 030 Deutsche Mark festgesetzt."

2. Nach § 10 a wird folgender § 10 b eingefügt:

„§ 10 b

§ 54 b des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur für freiwillige Beiträge, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1978 entrichtet sind, und nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1980 eingetreten sind."

3. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 76 Abs. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind."

4. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

§ 80 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 1. Januar 1979 geltenden Fassung gilt auch für vor diesem Zeitpunkt eingetretene Versicherungsfälle, wenn die Entscheidung der Bundesknappschaft über die Bewilligung der Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erst nach dem 31. Dezember 1978 ergeht; insoweit gilt § 80 des Reichsknappschaftsgesetzes auch für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1979."

5. Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

„§ 26 b

Solange die Einkommensgrenze für die geringfügige Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weniger als 400 Deutsche Mark beträgt, gilt abweichend von § 130 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes dieser Betrag als monatliche Beitragsberechnungsgrundlage auch über den 31. Dezember 1979 hinaus."

§ 7

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird wie folgt geändert:

1. § 112 Abs. 5 Nr. 4 a erhält folgende Fassung:

„4 a. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme in einer Einrichtung für Behinderte oder wegen einer Beschäftigung in einer Einrichtung der Jugendhilfe beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 1 Satz 2), der Betrag, der der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist. Hat der Arbeitslose nach einer Berufsausbildung die Abschlußprüfung bestanden, gilt Nummer 2 entsprechend."

2. In § 118 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 ruht der Anspruch erst vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an. Im Falle des Satzes 1 Nr. 4 ruht der Anspruch nur bis zur Höhe der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch während einer Beschäftigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gewährt wird."

3. Dem § 134 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 118 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt nicht."

4. In den §§ 70 und 87 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte „§ 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.

5. In § 132 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Nr. 2" durch die Worte „§ 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

§ 8

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069), wird jeweils das Wort „Fünftel" durch das Wort „Sechstel" ersetzt.

§ 9

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

   „1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als zehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18), bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt,"

   b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „drei Monate oder fünfundsiebzig" durch die Worte „zwei Monate oder fünfzig" ersetzt.

   c) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Abweichend von Satz 1 Nr. 1 gilt eine Beschäftigung in privaten Haushalten unabhängig von der Stundenzahl dann als geringfügig, wenn ihr Entgelt die in Nummer 1 genannten Grenzen nicht übersteigt."

2. In § 18 Satz 1 wird das Wort „sechshundert" durch das Wort „siebenhundertzwanzig" ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Laufende Beiträge, die geschuldet werden, werden entsprechend den Regelungen der Satzung der Krankenkasse fällig. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Wird das Arbeitsentgelt betriebsüblich erst nach dem Zehnten des Monats abgerechnet, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, sind Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt zu entrichten; ein verbleibender Restbetrag wird eine Woche nach dem betriebsüblichen Abrechnungstermin fällig. Sonstige Beiträge werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind."

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

§ 10

Änderung des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes

Artikel 3 § 6 des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird dahin gehend geändert, daß Artikel 2 § 1 Nr. 13 Buchstabe b und Nr. 24, § 2 Nr. 12 Buchstabe b und Nr. 23 und § 3 Nr. 12 Buchstabe b und Nr. 22 am 1. Juli 1978 in Kraft treten.

Artikel 3

Krankenversicherung der Rentner

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 180 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Für Versicherte, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten beziehen, gilt als Grundlohn auch der auf den Kalendertag entfallende Teil des Zahlbetrags dieser Renten sowie anderer der Rente vergleichbarer Einnahmen, die an die Stelle von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen treten, das aus früheren Beschäftigungsverhältnissen oder Erwerbstätigkeiten erzielt wurde. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats, welche anderen der Rente vergleichbaren Einnahmen, die an die Stelle von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen treten, das aus früheren Beschäftigungsverhältnissen oder Erwerbstätigkeiten erzielt wurde, zu berücksichtigen sind."

2. In § 182 Abs. 6 werden vor dem Wort „Grundlohn" die Worte „nach § 180 Abs. 1 bis 4 berechnete" eingefügt.

3. § 380 erhält folgende Fassung:

   „§ 380

   Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern, den Versicherten und dem Bund nach den folgenden Vorschriften aufzubringen."

4. § 381 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die auf Grund des § 180 Abs. 5 berechneten Beiträge trägt der Versicherte."

b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch für Personen, die einen Rentenantrag gestellt haben. Wird Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten nachgezahlt, sind Beiträge auch von der Nachzahlung für den Zeitraum zu entrichten, in dem Mitgliedschaft oder für den Rentner Anspruch auf Familienhilfe bestand."

5. In § 383 Satz 2 sind nach den Worten „Beiträge nach § 381" die Worte „Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder" einzufügen.

6. § 385 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitragssatz für die Beiträge, die nach dem in § 180 Abs. 5 bestimmten Grundlohn zu bemessen sind, wird durch besonderes Gesetz bestimmt. Er ist so festzusetzen, daß die nach den Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bemessenen Beitragseinnahmen der Krankenkassen und Ersatzkassen insgesamt den Beitragseinnahmen nach § 385 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung entsprechen."

7. In § 479 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundlohn" die Worte „nach § 180 Abs. 1" eingefügt.

8. § 488 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mittel für die See-Krankenkasse sind von den Reedern und den Versicherten aufzubringen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 385 Abs. 2 gilt."

9. In § 1235 wird Nummer 5 gestrichen.

10. In § 1253 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Der Jahresbetrag der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ohne Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und ohne Kinderzuschuß vermindert sich um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Rentenbetrag, der sich aufgrund der Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage nach § 1255 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz ergibt, und den Aufwendungen des Rentenberechtigten aufgrund der Rente für seine Krankenversicherung."

11. In § 1254 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 1253 Abs. 2 a gilt entsprechend."

12. § 1255 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage für 1982 wird dadurch bestimmt, daß die für 1981 bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage um den Vomhundertsatz erhöht wird, der dem Verhältnis entspricht, in dem 1981 die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter für die Krankenversicherung der Rentner zu der Summe der von ihnen gezahlten Rentenbeträge gestanden haben; der sich ergebende Betrag ist um den Vomhundertsatz zu erhöhen, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das 1982 voraufgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet. In den folgenden Jahren verändert sich die allgemeine Bemessungsgrundlage jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalls voraufgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet."

13. In § 1265 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 1253 Abs. 2 a gilt entsprechend."

14. In § 1268 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 1253 Abs. 2 a gilt entsprechend."

15. In § 1269 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 1253 Abs. 2 a gilt entsprechend."

16. Nach § 1304 c wird der Unterabschnitt „VI. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner" gestrichen.

17. In § 1385 Abs. 2 erhält Satz 2 erster Halbsatz folgende Fassung:

„Die Beitragsbemessungsgrenze für 1981 verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (§ 1255 Abs. 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Jahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze bestimmt wird, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet;"

18. In § 1389 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Zuschuß des Bundes für 1981 verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (§ 1255 Abs. 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Jahr, für das der Bundeszuschuß ermittelt wird, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet."

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angesteltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird Nummer 5 gestrichen.

2. In § 30 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

   „(2 a) Der Jahresbetrag der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ohne Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und ohne Kinderzuschuß vermindert sich um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Rentenbetrag, der sich aufgrund der Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage nach § 32 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz ergibt, und den Aufwendungen des Rentenberechtigten aufgrund der Rente für seine Krankenversicherung."

3. In § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) § 30 Abs. 2 a gilt entsprechend."

4. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage für 1982 wird dadurch bestimmt, daß die für 1981 bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage um den Vomhundertsatz erhöht wird, der dem Verhältnis entspricht, in dem 1981 die Aufwendungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Krankenversicherung der Rentner zu der Summe der von ihr gezahlten Rentenbeträge gestanden haben; der sich ergebende Betrag ist um den Vomhundertsatz zu erhöhen, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das 1982 voraufgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet. In den folgenden Jahren verändert sich die allgemeine Bemessungsgrundlage jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalls voraufgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsengelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet."

5. In § 42 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) § 30 Abs. 2 a gilt entsprechend."

6. In § 45 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) § 30 Abs. 2 a gilt entsprechend."

7. In § 46 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) § 30 Abs. 2 a gilt entsprechend."

8. Nach § 83 c wird der Unterabschnitt „VI. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner" gestrichen.

9. In § 112 Abs. 2 erhält Satz 2 erster Halbsatz folgende Fassung:

   „Die Beitragsbemessungsgrenze für 1981 verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (§ 32 Abs. 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Jahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze bestimmt wird, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet;"

10. In § 116 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

    „Der Zuschuß des Bundes für 1981 verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (§ 32 Abs. 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Jahr, für das der Bundeszuschuß ermittelt wird, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet."

§ 3

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird § 28 a gestrichen.

§ 4

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird § 27 a gestrichen.

§ 5

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird Buchstabe e gestrichen.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsregelungen

Bis zum 31. Dezember 1980 gelten die nachstehenden Vorschriften in der jeweils aufgeführten folgenden Fassung:

1. § 180 Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung:

   „Für freiwillig Versicherte gilt als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts und sonstiger Einnahmen zum Lebensunterhalt bis zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag, mindestens jedoch 13 Deutsche Mark."

2. § 205 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung:

   „Versicherte erhalten für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, wenn diese sich gewöhnlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat 390 Deutsche Mark überschreitet und nicht anderweitig einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben, Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, Krankenhilfe und sonstige Hilfen unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie Versicherte; Krankengeld wird nicht gewährt."

3. § 205 Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung:

   „Die Satzung kann Leistungen nach Absatz 1 auf sonstige Angehörige erstrecken, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden, sich gewöhnlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat 390 Deutsche Mark überschreitet; Absatz 1 Satz 3 gilt."

4. § 32 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte:

   „Versicherte erhalten Familienhilfe für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder (§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), soweit diese nicht anderweitig einen gesetzlichen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat 390 Deutsche Mark überschreitet."

5. § 32 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte:

   „Die Satzung kann Leistungen der Familienhilfe auf sonstige Angehörige erstrecken, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden, sich gewöhnlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat 390 Deutsche Mark überschreitet."

6. § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch:

   „1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als zehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390 Deutsche Mark, bei höherem Arbeitsentgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht übersteigt,"

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

mit Wirkung vom 19. Oktober 1972

Artikel 2
- § 4 Nr. 1,
- § 5 Nr. 1,

am 1. Juli 1978

Artikel 2
- § 3 Nr. 1, 3, 4,
- § 4 Nr. 2,
- § 5 Nr. 2,
- § 6 Nr. 1,

am 1. Januar 1979

Artikel 1 §§ 15, 16,

Artikel 2
- § 1 Nr. 3 bis 7,
- § 2 Nr. 1 bis 3,
- § 3 Nr. 2, 5, 6, 8,
- § 4 Nr. 3 bis 6,
- § 5 Nr. 3 bis 6,
- § 6 Nr. 2 bis 5,
- § 7,
- § 9 Nr. 1 Buchstabe b, c, Nr. 3,

Artikel 4 § 1,

am 1. Januar 1981

Artikel 2
- § 1 Nr. 1, 2,
- § 8,
- § 9 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2,

am 1. Januar 1982

Artikel 3,

die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Die abgeschwächte wirtschaftliche Entwicklung in den zurückliegenden Jahren hat dazu geführt, daß das reale Wirtschaftswachstum und der Lohnanstieg in den letzten Jahren beträchtlich hinter den Steigerungsraten früherer Jahre zurückgeblieben sind. Diese Entwicklung hat auch die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung stark beeinflußt. Zwar ist die gesetzliche Rentenversicherung in die Phase des sich abflachenden Wirtschaftswachstums mit hohen Rücklagen hineingegangen. Sie konnte sich jedoch — auch aus wirtschafts- und finanzpolitischen Gründen — im voraus nicht darauf einstellen, daß diese Phase länger als in früheren Konjunkturperioden dauern würde. Auf Grund des Jahreswirtschaftsberichts der Bundesregierung und der mittelfristigen Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, daß sich das wirtschaftliche Wachstum in den nächsten Jahren deutlich beschleunigen wird. Vielmehr bleibt die künftige wirtschaftliche Entwicklung — nicht zuletzt wegen außenwirtschaftlicher Risiken — mit nicht kalkulierbaren Unsicherheiten behaftet.

Entgegen der Abflachung der Lohnzuwächse hatten die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und andere lohnbezogene Sozialleistungen wegen der zeitlichen Verzögerung der Anpassung in den letzten Jahren hohe Steigerungsraten. Insgesamt sind die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 1969 bis heute stärker gestiegen als die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer. Die letzte Anpassung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1977 betrug 9,9 v. H. und bewirkt durch ihre Erstreckung auf das ganze Jahr 1978, daß die Renten 1978 im Jahresdurchschnitt um 4,7 v. H. höher sind als im Jahre 1977.

Im Vergleich zu den verfügbaren Arbeitseinkommen haben die Renten in den Jahren 1977 und 1978 den höchsten Stand seit 1957 erreicht. 1978 beträgt das Nettorentenniveau nach 45 Versicherungsjahren 73,5 v. H. und nach 40 Verischerungsjahren 65,4 v. H. des Nettoarbeitseinkommens eines vergleichbaren Arbeitnehmers. Die günstige Entwicklung der Einkommenssituation der Rentner war sozialpolitisch gewollt und in einer Phase starken wirtschaftlichen Wachstums auch realisierbar.

II.

Die Bundesregierung hat auf die Auswirkungen der veränderten Wirtschaftsentwicklung auf die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1977 mit der Vorlage eines tragfähigen Konsolidierungsprogramms reagiert. Mit diesem Programm, dem die Anfang 1977 maßgebenaen mittelfristigen Annahmen der Bundesregierung über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zugrunde lagen, sind die auf dieser Einschätzung gegründeten Konsolidierungsmaßnahmen getroffen worden. Wegen der engen Verknüpfung zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung hat die Bundesregierung allerdings niemals einen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß sie weitere Maßnahmen zur Herstellung des Ausgleichs zwischen Einnahmen und Ausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung vorschlagen würde, wenn die Wirtschaftsentwicklung ungünstiger verlaufen sollte, als dies den mittelfristigen Annahmen der Bundesregierung von Anfang 1977 entsprechen würde.

Im Jahre 1977 war statt des im Jahreswirtschaftsbericht projektierten realen Wachstums von 5 v. H. nur eine Steigerung von 2,4 v. H. zu verzeichnen. Den sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung hat die Bundesregierung im September 1977 zunächst durch zusätzliche Belastungen des Bundeshaushalts Rechnung getragen. Die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen (Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger schon ab 1. Juli 1978, Übernahme der Kinderzuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Kindergeldes durch den Bund ab 1979 und vorzeitige Rückzahlung gestundeter Bundeszuschüsse) sind inzwischen beschlossen.

III.

Unter Zugrundelegung der mittelfristigen Wirtschaftsannahmen von Anfang 1978 (Arbeitshypothesen) ergibt sich in der gesetzlichen Rentenversicherung eine zusätzliche Finanzlücke in Höhe von rd. 21 Mrd. DM bis 1981 und in Höhe von rd. 32 Mrd. DM bis 1982. Hieraus ergeben sich im Jahre 1978 für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung keine Finanzierungsprobleme. Das in diesem Jahr entstehende Defizit kann voll aus der Rücklage abgedeckt werden. Zur Schließung der ab 1979 entstehenden Finanzlücke sind Maßnahmen des Gesetzgebers unerläßlich. Nach dem Vorschlag der Bundesregierung sollen diese Maßnahmen sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite getroffen werden. Die Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung soll

— übergangsweise für die Jahre 1979 bis 1981 durch eine Verlangsamung und zugleich Verstetigung des Zuwachses bei den Renten und

— mittel- und gegebenenfalls langfristig durch eine Erhöhung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung um einen halben Prozentpunkt

erreicht werden.

Außerdem soll vom Jahre 1982 an an die Stelle des bisherigen Pauschalbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung an die gesetzliche Krankenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner ein individueller Beitrag des einzelnen Rentners treten, der seine Einkommensverhältnisse berücksichtigt.

IV.

Der Vorschlag der Bundesregierung, den Zuwachs bei den Rentenausgaben übergangsweise zu verlangsamen und für diesen Zeitraum zugleich zu verstetigen, soll dadurch verwirklicht werden, daß die Renten im Jahre 1979 um 4,5 v. H. und in den Jahren 1980 und 1981 jeweils um 4 v. H. erhöht werden. Durch diese Anpassungssätze, die von den Sätzen, die sich bei Fortsetzung des bisherigen Anpassungsverfahrens ergeben würden, abweichen, wird eine — unerläßliche — Angleichung der Rentensteigerung an das langsamere Wirtschaftswachstum und eine schnellere Harmonisierung der Einkommenszuwächse bei den Rentnern und bei den Erwerbstätigen erreicht. Die vorübergehende Abweichung vom bisherigen Anpassungsverfahren ist notwendig, um die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren und die lohnbezogene dynamische Rente auch künftig zu erhalten.

Der Vorschlag der Bundesregierung zu den Rentenanpassungen in den Jahren 1979 bis 1981 ist sozialpolitisch vertretbar. Die Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung hängen auch von der jeweiligen Wirtschaftsentwicklung ab. Eine Rentenanpassung ohne Berücksichtigung dieser Entwicklung könnte zu einer nicht gewollten Verschiebung im Einkommensgefüge führen und damit den Generationenvertrag in Frage stellen. Durch die vorgeschlagenen Anpassungen wird die Stellung der Rentner im Einkommensgefüge in den nächsten Jahren bei einer Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte entsprechend den mittelfristigen Annahmen der Bundesregierung im wesentlichen erhalten. Angesichts der inzwischen wieder niedrigeren Preissteigerungsraten und der angestrebten weiteren Stabilisierung wird sich auch in den nächsten Jahren das Realeinkommen der Rentner weiter erhöhen. An dem von den Aktiven erarbeiteten wirtschaftlichen Fortschritt nehmen die Rentner weiterhin teil.

Ein vorübergehendes Abweichen von dem bisher praktizierten Anpassungsverfahren ist mit dem Prinzip der lohnbezogenen Rente durchaus vereinbar. Formal ergibt sich dies bereits aus der geltenden Vorschrift über die Rentenanpassung (§ 1272 Abs. 1 RVO), die lediglich den Anlaß für eine Rentenanpassung bestimmt, nicht aber das Ausmaß der Rentenanpassung. Die Höhe der Rentenanpassung wird durch die jeweilige Entscheidung des Gesetzgebers in den Rentenanpassungsgesetzen bestimmt. Hierin liegt letztlich auch der Grund dafür, daß die jährlichen Rentenanpassungen weder bei der Einführung der Rentenformel im Jahre 1957 noch zu einem späteren Zeitpunkt automatisiert worden sind. Obwohl die Anpassungssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Vergangenheit der jeweiligen Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage entsprochen haben, haben sich die Einkommen der Rentner nicht immer parallel zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die — mit einer bestimmten zeitlichen Verzögerung — der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter folgt, erhöht. Schon die erste Rentenanpassung nach der Rentenreform des Jahres 1957 ist mit Rücksicht auf die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung ganz ausgefallen, was zu einer Verzögerung des Rentenanstiegs führte. In der Rezession der Jahre 1966/67 wurde — neben anderen Maßnahmen — ein Krankenversicherungsbeitrag der Rentner eingeführt, was ebenfalls zu einer Verlangsamung des Einkommenszuwachses bei den Rentnern abweichend von der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage führte. Mit Rücksicht auf den günstigen Wirtschaftsverlauf ab 1969 konnte auf die Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung ab 1970 wieder verzichtet werden und die dafür aufgewendeten Beträge im Jahre 1972 zurückgezahlt werden, was eine Verbesserung der Einkommen der Rentner über die Erhöhung nach den Anpassungsgesetzen zur Folge hatte. Auch die Vorziehung des Anpassungstermins im Jahre 1972 und seine Hinausschiebung im Jahre 1977 waren Maßnahmen, mit denen der jeweiligen Wirtschaftsentwicklung und der daraus resultierenden Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung getragen wurde und mit denen einserseits eine schnellere Angleichung des Rentenwachstums an das jeweilige Wirtschaftswachstum erreicht und andererseits eine Beschleunigung bzw. Verlangsamung des Rentenanstiegs abweichend von einer formelgemäßen Rentenanpassung bewirkt wurde.

V.

Damit die Zugangsrenten künftig jeweils auf demselben Niveau liegen wie die Bestandsrenten, schlägt die Bundesregierung vor, die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Zugangsrenten in diesen Jahren so festzusetzen, daß sie sich entsprechend den Anpassungssätzen für die Bestandsrenten erhöht. Auch diese Maßnahme steht nicht im Widerspruch zum System der lohnbezogenen Rente. Vielmehr hatte sich schon der Gesetzgeber des Jahres 1957 bei Einführung der geltenden Rentenformel ausdrücklich vorbehalten, die allgemeine Bemessungsgrundlage, die grundsätzlich durch die Bundesregierung durch Rechtsverordnung zu bestimmen ist, abweichend von der Grundregel durch Gesetz festzusetzen, wenn die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung dies erfordert (§ 1257 RVO a. F.). Zwar hat diese Regelung keine praktische Bedeutung erlangt und wurde deshalb im Jahre 1969 gestrichen. Sie zeigt aber immerhin, daß — auch nach der Vorstellung des Gesetzgebers 1957 — eine von der Grundregel abweichende Festsetzung der allgemeinen Bemessungsgrundlage mit dem Prinzip der lohnbezogenen Rente als vereinbar angesehen werden kann.

VI.

Mit den Anpassungen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den Jahren 1979 bis 1981 wird eine Risikoabsicherungsklausel verbunden. Diese Regelung soll den Unsicherheiten Rechung tragen, die angesichts der kaum abschätzbaren außenwirtschaftlichen Einflüsse und der Verhaltensweise der Wirtschaftsteilnehmer in der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der nächsten Jahre liegen. Die mittelfristige Wirtschaftsprojektion der Bundesregierung geht für die Jahre 1978 bis 1982 von einer durchschnittlichen Wachstumsrate des Bruttosozialproduktes von nominal 7 v. H. aus. Dabei wird unterstellt, daß die Bruttolohn- und -gehaltsumme insgesamt in diesem Zeitraum jährlich durchschnittlich um 6½ v. H. und je beschäftigten Arbeitnehmer jährlich durchschnittlich um 6 v. H. ansteigt.

Diese Eckwerte beruhen auf der Arbeitshypothese, daß

— die außenwirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere das Weltwährungssystem und der freie Warenverkehr, sich nicht wesentlich ändern und

— die binnenwirtschaftlichen Voraussetzungen durch entsprechende Verhaltensweise aller Beteiligten verwirklicht werden.

Die Eintreffenswahrscheinlichkeit dieser Arbeitshypothesen kann zur Zeit nur schwer abgeschätzt werden. Trotz dieser Unsicherheiten ist eine Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung als Unterlage für die mittelfristige Finanzplanung der Gebietskörperschaften (§ 9 StabG vom 8. Juli 1967) sowie für Überlegungen zur mittelfristigen Entwicklung der Rentenversicherung erforderlich.

Da trotz dieser Unsicherheit der Gesetzentwurf zur Verstetigung des Rentenwachstums eine Anpassung der Renten für drei Jahre im voraus vorsieht, soll durch die Risikoabsicherungsklausel Vorsorge für den Fall einer wesentlichen Verschlechterung der Wirtschaftsentwicklung gegenüber den mittelfristigen Annahmen der Bundesregierung getroffen werden.

Aus dem Jahreswirtschaftsbericht (Bundestags-Drucksache 8/1471) sowie aus der mittelfristigen Wirtschaftsprojektion für den Zeitraum 1978 bis 1982 können für die einzelnen Jahre für die Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen folgende Werte abgeleitet werden: Für 1978 5,5 v. H., für 1979 6 v. H. und für 1980 bis 1982 je 6,2 v. H. Nach der Risikoabsicherungsklausel hat die Bundesregierung geeignete Maßnahmen für den Fall vorzuschlagen, daß diese Werte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren je um mehr als ein Viertel unterschritten werden, d. h. daß die Lohnentwicklung für 1979 unter 4,5 v. H. und für 1980 bis 1982 unter 4,65 v. H. verläuft. Ein Vorschlag ist auch dann erforderlich, wenn — gemessen an den Werten des Rentenanpassungsberichts 1978 — die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten wesentlich zurückgeht oder die Zahl der Rentenempfänger wesentlich ansteigt.

Als Zeitpunkt für den Vergleich bietet sich der 31. Dezember eines jeden Jahres an, und zwar im Vergleich zur mittelfristigen Wirtschaftsprojektion des Jahres 1978 und zum Rentenanpassungsbericht 1978. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Veränderung des Einkommens je Arbeitnehmer und die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung ist zu berücksichtigen, wobei der Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung der vom 1. Januar 1981 an erhöhte Beitragssatz von 18,5 v. H. zugrunde zu legen ist.

Nach Absatz 2 gilt die Risikoabsicherungsklausel bis zum Inkrafttreten der Neuregelung der Hinterbliebenenrenten entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975, d. h. bis zur Einführung einer Regelung, die Witwen und Witwer hinsichtlich ihrer Rente gleichbehandelt oder für Männer und Frauen eine gänzlich andere Gestaltung der Renten für Hinterbliebene bringt. Das Bundesverfassungsgericht hat der Gesetzgebung für diese Neuregelung eine Frist bis zum Jahre 1984 gesetzt.

Für die Zeit nach 1981, für die noch kein Anpassungssatz festgesetzt ist, regelt sich die Rentenanpassung wieder nach den allgemeinen Vorschriften. Für den Fall, daß die in der Risikoabsicherungsklausel genannten Voraussetzungen erfüllt sein sollten, sind auch in diesen Jahren bis zur Neuregelung der Hinterbliebenenrenten entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 Maßnahmen auf der Einnahmen- und/oder Ausgabenseite vorzuschlagen; dabei ist der oben genannte Vergleich zwischen tatsächlicher und angenommener Entwicklung z. B. auch noch für die Anpassung für das Jahr 1984 nach den Werten von 1982 möglich.

VII.

Die Konsolidierung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung und damit die langfristige Sicherung der lohnbezogenen dynamischen Rente liegt auch im Interesse der Versicherten. Die Bundesregierung hält es daher für gerechtfertigt und vertretbar, auch die Versicherten und die Arbeitgeber an dieser Konsolidierung zu beteiligen.

Hierbei war jedoch zu berücksichtigen, daß die Versicherten und Arbeitgeber zur langfristigen Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung bereits aus Anlaß der Rezession der Jahre 1966/67 erhebliche Vorleistungen erbracht haben. Der Beitrag zur Rentenversicherung stieg stufenweise von 14 v. H. auf 18 v. H. Daneben stehen die Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit ebenfalls stark erhöhten Beiträgen für die seit drei Jahren besonders hohen Ausgaben für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe ein und schließlich finanzieren sie über ebenfalls gestiegene Beiträge zur Krankenversicherung einen Teil der Aufwendungen der Krankenversicherung für die versicherten Rentner mit.

Deshalb hat die Bundesregierung sehr sorgfältig geprüft, ob und von welchem Zeitpunkt an den Ver-

sicherten und Arbeitgebern eine weitere Belastung zugemutet werden kann, ohne den Generationenvertrag, der die Basis der gesetzlichen Rentenversicherung ist, zu gefährden. Auch mit Rücksicht auf die gegenwärtige Konjunkturlage ist sie zu dem Ergebnis gelangt, daß auf Beitragserhöhungen vorerst verzichtet werden muß. Die Bundesregierung schlägt vor, die Versicherten und die Arbeitgeber erst vom Jahre 1981 an mit einer tragbaren Beitragserhöhung zu belasten. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung soll von diesem Zeitpunkt an um 1/2 Prozentpunkt erhöht werden, in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten also von 18 v. H. auf 18,5 v. H. Entsprechend der Regelung im Arbeitsförderungsgesetz über den Beitragssatz für den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit wird gleichzeitig eine Ermächtigung vorgesehen, den Beitragssatz nach Maßgabe der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung und unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie deren voraussehbare Entwicklung durch Rechtsverordnung zeitweise wieder auf bis zu 18 v. H. zu ermäßigen.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Beitragserhöhung wirkt sich zwar auch mittelfristig noch aus, hat aber vor allem Bedeutung für die langfristige Stabilisierung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung.

VIII.

Vom Jahre 1982 an soll nach dem Vorschlag der Bundesregierung an die Stelle des bisherigen Pauschalbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung an die gesetzliche Krankenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner ein individueller Beitrag des einzelnen Rentners treten, der seine Einkommensverhältnisse berücksichtigt; eine derartige Neuregelung kann aus verwaltungstechnischen Gründen nicht früher in Kraft gesetzt werden.

Mit dieser Maßnahme wird das Ziel der funktionsgerechten Risikoabgrenzung innerhalb des Systems der sozialen Sicherung, das bereits im Rahmen des 20. Rentenanpassungsgesetzes weitgehend verwirklicht worden ist, weiter verfolgt. Sie soll von folgenden Grundsätzen ausgehen:

a) Eine Änderung der Lastenverteilung gegenüber dem geltenden Recht zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung soll nicht erfolgen.

b) Die in der Krankenversicherung versicherten Rentner erhalten für die Beitragszahlung eine Erhöhung ihrer Renten. Dies führt gleichzeitig zur Erhöhung des für die Beitragserhebung zur Verfügung stehenden Rentenvolumens; durch eine entsprechende Beitragssatzregelung, die berücksichtigt, daß die Rentner keinen Krankengeldanspruch haben, soll dieses Ergebnis ausgeglichen und die Regelung weitgehend belastungsneutral gestaltet werden. Bei Rentnern, die einen Beitragszuschuß zu ihrer Krankenversicherung erhalten (privat Versicherte und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte), tritt an die Stelle des Zuschusses die Erhöhung der Rente.

c) Die Festsetzung des Beitragssatzes für die Krankenversicherung der Rentner wird einem besonderen Gesetz vorbehalten, um die weitere Entwicklung bis zum Jahre 1982 insbesondere hinsichtlich der von der gesetzlichen Krankenversicherung für die Beitragszahlung erfaßbaren Rentenzahlbeträge berücksichtigen zu können.

Im einzelnen werden in das 21. Rentenanpassungsgesetz folgende Regelungen aufgenommen:

— Die Rentner zahlen für ihre Krankenversicherung von ihrer Rente einen Beitrag an ihre Krankenkasse. Der Beitragsberechnung werden auch sonstige den Renten vergleichbare und Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ersetzende Einnahmen zugrunde gelegt.

— Der Beitragssatz wird durch besonderes Gesetz bestimmt und ist so festzulegen, daß die Beitragseinnahmen der Krankenkassen und Ersatzkassen aus den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt nicht niedriger sind als die Summe der nach geltendem Recht von den Trägern der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner zu zahlenden Beiträge.

— Die Beiträge aus den Renten und vergleichbaren Einnahmen sollen in der Krankenversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze nach dem allgemeinen Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse berechnet werden. Übergangsweise werden die Beiträge aus den Renten und vergleichbaren Einnahmen nach dem durchschnittlichen Beitragssatz aller Krankenkassen berechnet.

— Die Aufwendungen der Rentenversicherung für die Rentenerhöhung übersteigen nicht die Aufwendungen der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner nach der geltenden Pauschalregelung einschließlich der Beitragszuschüsse.

— Die gesetzliche Krankenversicherung soll durch die Neuregelung das gleiche Beitragsaufkommen erhalten, das ihr auf Grund des geltenden Rechts zufließt. Auch die Beitragseinnahmen aus der Heranziehung der den Renten vergleichbaren Einnahmen zur Beitragspflicht verbleiben der gesetzlichen Krankenversicherung.

— Die geltende Regelung über die Pauschalzahlung der Rentenversicherung an die gesetzliche Krankenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner einschließlich der Beitragszuschüsse für privat versicherte und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Rentner fällt ab 1982 weg.

Vom Jahre 1982 an sollen damit die Rentner wie die aktiven Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung ihren Einnahmen entsprechend Beiträge zahlen. Die Regelung verdeutlicht die Lohnersatzfunktion der Renten und trägt auch zur langfristigen Erhaltung der bruttolohnbezogenen Rente bei.

Wegen der Besonderheiten der Krankenversicherung der Knappschaftsrentner und deren Finanzie-

rung bleibt die Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung einem besonderen Gesetz vorbehalten. Das gleiche gilt für die Krankenversicherung der Bezieher von Altersgeld und Landabgaberente.

Für die Empfänger von Versorgungsbezügen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sind entsprechende Folgerungen gegebenenfalls durch Anpassung des Beihilferechts zu ziehen.

IX.

Durch die Vorschläge der Bundesregierung zur Anpassung der Renten in den Jahren 1979 bis 1981 und zur Beitragsgestaltung ab 1981 wird nach Berechnungen, denen die derzeitigen Annahmen der Bundesregierung über die mittelfristige Wirtschaftsentwicklung zugrunde liegen, die Finanzlücke, die sich ohne diese Maßnahmen ergeben würde, geschlossen. Die Rücklage der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird nach diesen Berechnungen Ende 1982 die Höhe von einer Monatsausgabe zu Lasten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im voraufgegangenen Kalenderjahr leicht übersteigen. An der Konsolidierung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung sind Rentner und Beitragszahler ausgewogen beteiligt. Das Konsolidierungsprogramm ist bei Eintreffen der Annahmen der Bundesregierung über die mittelfristige Wirtschaftsentwicklung tragfähig. Es vermeidet die Gefahr, in der gegenwärtigen Situation mit überzogenen Maßnahmen zu reagieren.

X.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum Jahre 1984 die Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu regeln. Die Bundesregierung hat bei ihren Vorschlägen im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs dafür Sorge getragen, daß durch seine Regelungen die Neuordnung weder vorweggenommen noch behindert wird.

XI.

Zu den weiteren im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen ist allgemein folgendes zu bemerken:

1. Anpassung in der Unfallversicherung

Nach § 579 RVO sind in der gesetzlichen Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz anzupassen. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte — und übrigens auch in der Kriegsopferversorgung — sollen auch die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab 1. Januar 1979 um 4,5 v. H. und ab 1. Januar 1980 und 1. Januar 1981 um jeweils 4 v. H. angepaßt werden. Für diese Anpassungssätze, die nicht den Sätzen entsprechen, wie sie sich auf Grund des bisherigen Anpassungsverfahrens ergeben würden, sprechen wesentliche Gesichtspunkte, die auch für die vorgeschlagenen Anpassungssätze in der Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte und in der Kriegsopferversorgung maßgebend sind. Die Unfallrenten sind ebenfalls stärker gestiegen als die verfügbaren Einkommen der Beschäftigten. Weitere volle Anpassungen entsprechend der Lohnentwicklung der vergangenen Jahre würden die Unfallrenten im Vergleich zu den zu erwartenden geringeren Lohnsteigerungen unverhältnismäßig erhöhen. Die für die Rentenversicherung gegebene Begründung „unerläßliche Angleichung der Rentensteigerungen an das langsamere Wirtschaftswachstum und eine schnellere Harmonisierung der Einkommenszuwächse bei den Rentnern und bei den Erwerbstätigen" trifft also vor dem Hintergrund der allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Situation in entsprechendem Umfang auch für die Unfallversicherung zu. In der Unfallversicherung kommt hinzu, daß die Rentner häufig zugleich Erwerbstätige sind; denn die ganz überwiegende Zahl der Unfallrentner steht weiterhin im Arbeitsleben, sofern sie nicht aus Altersgründen ausgeschieden sind. Ihre Unfallrenten würden also stärker steigen, als nach derzeitigem Erkenntnisstand ihre Arbeitseinkommen steigen werden, wenn man es bei dem bisherigen Anpassungsverfahren beließe.

Durch die Anpassung nach gleichen Vomhundertsätzen in der Unfall- und Rentenversicherung wird außerdem vermieden, daß in den Fällen, in denen eine Rente aus der Rentenversicherung mit einer solchen aus der Unfallversicherung zusammentrifft und aufgrund der §§ 1278, 1279 RVO teilweise ruht, der aus der Rentenversicherung zu zahlende Betrag stärker steigt als die übrigen Renten aus der Rentenversicherung. Würden die Unfallrenten mit höheren Sätzen angepaßt, erhielten diese Rentner nicht nur eine entsprechend erhöhte Unfallrente, sondern auch eine über die Anpassungssätze der Rentenversicherung hinausgehende höhere Leistung aus der Rentenversicherung. Denn die Obergrenze für beide Renten ist in der Regel vom Jahresarbeitsverdienst abhängig. Dieser wird mit den Sätzen der Unfallversicherung angehoben. Folglich würde bei höheren Sätzen auch die Teilrente aus der Rentenversicherung über den für sie vorgesehenen Umfang hinaus steigen.

Bei den von der Bundesregierung für die Unfallversicherung vorgeschlagenen Anpassungssätzen handelt es sich ebenso wie in der Rentenversicherung um eine Übergangsregelung.

2. Anpassung in der Altershilfe für Landwirte

In der Altershilfe für Landwirte richtet sich das Ausmaß der Anpassung der Altersgelder nach der Anpassung der Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter. Entsprechend werden die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte erhöht. Die Erhöhung der Altersgelder bewirkt zugleich eine Anhebung der Landabgaberenten.

3. Freiwillige Versicherung

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Umlageverfahren finanziert. Dieses Verfahren setzt voraus, daß jeweils genügend Beitragszahler vorhanden sind, um die laufenden Renten zu finanzieren. Bei den Pflichtversicherten, die kraft Gesetzes zur regelmäßigen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet sind, ist die erforderliche Kontinuität der Beitragszahler gegeben. Der Anstieg der Beiträge der Pflichtversicherten entsprechend der Entwicklung der Löhne und Gehälter ermöglicht es auch, die Renten der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen (Dynamisierung).

Mit dem Umlageverfahren und mit der Dynamisierung der Rentenleistungen ist die freiwillige Versicherung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht voll vereinbar. Freiwillig Versicherte können außer dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns und der Höhe der Beiträge auch die Zahl der Beiträge nach ihren Bedürfnissen frei bestimmen. Hierdurch ist die beim Umlageverfahren erforderliche kontinuierliche Beitragszahlung nicht gewährleistet.

Nach der Erhöhung des Mindestbeitrags für die freiwillige Versicherung im 20. Rentenanpassungsgesetz ist demgemäß das Recht der freiwillig Versicherten problematisch, die Zahl ihrer Beiträge selbst zu bestimmen. Der Gesetzentwurf enthält daher Regelungen, durch die künftig freiwillig Versicherte zu einer größeren Kontinuität ihrer Beitragszahlung veranlaßt werden sollen. Dies soll nicht dadurch geschehen, daß die freiwillig Versicherten verpflichtet werden, freiwillige Beiträge in einer bestimmten Anzahl zu entrichten, weil dies dem Wesen der freiwilligen Versicherung widerspräche. Vielmehr sollen sich leistungsrechtliche Konsequenzen ergeben, wenn der freiwillig Versicherte Beiträge nicht in einer bestimmten Kontinuität entrichtet.

Danach sollen in Zukunft dynamische Leistungen aus freiwilligen Beiträgen insoweit gewährt werden, als diese jeweils für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren entrichtet sind, von denen jedes Kalenderjahr mit Beiträgen in einem Umfange belegt ist, der mindestens zwölf Mindestbeiträgen entspricht. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sollen aus den künftigen freiwilligen Beiträgen Leistungen gewährt werden, die den Leistungen für Beiträge der Höherversicherung entsprechen. Für freiwillige Beiträge, die für Zeiten bis zum 31. Dezember 1978 entrichtet wurden oder werden, bleibt es beim geltenden Recht.

4. Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung

Die Änderung der Regelung über die Versicherungsfreiheit bei geringfügigen Beschäftigungen hat zum Ziel, umfassender als bisher dem hier betroffenen Personenkreis eine soziale Sicherung zu gewährleisten. Die Regelung erfaßt insbesondere teilzeitbeschäftigte Frauen und trägt damit zur Verbesserung ihrer eigenständigen Alterssicherung bei. Gleichzeitig soll einem zunehmenden Ausweichen auf geringfügige und damit versicherungsfreie Beschäftigungen entgegengewirkt werden. Die Änderung entspricht damit einem Anliegen des Deutschen Bundestages, das im Rahmen des 20. Rentenanpassungsgesetzes zu einem entsprechenden Prüfungsauftrag an die Bundesregierung geführt hat.

5. Zusammentreffen von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit Arbeitslosengeld

Nach den Beschlüssen des Großen Senats des Bundessozialgerichts zur Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit in den Jahren 1969 und 1976 hängt die Entscheidung der Frage, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, vielfach davon ab, ob es den Rentenversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb eines Jahres gelungen ist, dem Rentenantragssteller einen zumutbaren Arbeitsplatz zu vermitteln. In diesen Fällen ist die Entscheidung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, regelmäßig erst nach Ablauf eines Jahres möglich. Während dieser Jahresfrist ist zweifelhaft, ob das Risiko, daß der Versicherte kein Erwerbseinkommen erzielen kann, von der Bundesanstalt für Arbeit oder der Rentenversicherung zu tragen ist.

Nach geltendem Recht hat in diesen Fällen die Bundesanstalt für Arbeit bei Vorliegen der versicherungsmäßigen Voraussetzungen die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung jedenfalls solange zu erbringen, bis die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger anerkannt worden ist. Bei rückwirkender Anerkennung von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit hat der Rentenversicherungsträger die Rente für Zeiten, für die Arbeitslosengeld gezahlt worden ist, bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes an die Bundesanstalt für Arbeit abzuführen.

Der Gesetzentwurf enthält daher eine Regelung, nach der künftig in Fällen, in denen Arbeitslosengeld und Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zeitlich zusammentreffen, die Rente aus der Rentenversicherung für die Zeit des Zusammentreffens bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes ruht.

Damit wird das Risiko zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit in den Fällen, in denen die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit sowohl von dem Gesundheitszustand des Versicherten als auch von der Situation auf dem Arbeitsmarkt abhängt, sachgerecht verteilt.

Eine Ausnahmeregelung ist nur für die Fälle getroffen worden, in denen die Bundesanstalt für Arbeit im Interesse der Nahtlosigkeit zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung Leistungen gewährt hat (vgl. § 103 Abs. 2 AFG). In diesen Fällen geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes auf die Bundesanstalt über.

6. Zusammentreffen von Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Waisenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Nach geltendem Recht werden Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Waisenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nebeneinander gewährt. Allerdings dürfen beide Renten zusammen bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten.

Bei sachgerechter Abgrenzung der Risikobereiche der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung darf die gesetzliche Rentenversicherung in Fällen des Zusammentreffens einer Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mit Aufwendungen belastet werden, weil der Arbeitsunfall ursächlich für das Einsetzen der Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Waisen ist.

7. Fälligkeit der Beiträge

Das Inkrafttreten der Vorschrift des § 23 Abs. 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die die Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge regelt, ist durch das Zwanzigste Rentenanpassungsgesetz auf den 1. Januar 1979 hinausgeschoben worden. Diese Maßnahme wurde getroffen, weil die Vorschrift des § 23 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine teilweise spätere Fälligkeit der Beiträge zur Folge gehabt hätte und Liquiditätsschwierigkeiten vorausgesehen wurden.

Diese Gründe bestehen fort. Es kommt hinzu, daß der Ausgleich der Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner und die termingemäße Zahlung der Postvorschüsse durch die Träger der Rentenversicherung erschwert werden.

Die Neufassung knüpft an den früheren Rechtszustand an, nach dem die Fälligkeit der Beiträge durch die Satzung bestimmt wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Erster Abschnitt

Zu § 1

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz der Anpassung und bestimmt die Renten, die entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs zum 1. Januar 1979 und zum 1. Januar 1980 und 1. Januar 1981 anzupassen sind.

Die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 ArVNG oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 AnVNG vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 auf $^{15}/_{13}$ erhöhten Renten, bei denen eine Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt worden ist, sind ebenfalls zum 1. Januar 1979 anzupassen. Bei den Anpassungen 1980 und 1981 fallen diese Renten ohne besondere Regelung unter Satz 1, weil ihnen dann ein Versicherungsfall vor dem Anpassungstermin zugrunde liegt.

Absatz 2

Die Knappschaftsausgleichsleistung und die Leistung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar sind lohnbezogen, so daß sie ebenfalls anzupassen sind.

Zu § 2

Absatz 1

In Absatz 1 werden in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten die Renten angesprochen, die nach den Vorschriften des neuen Rechts berechnet worden sind. In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden sämtliche Renten mit Ausnahme eines Teils der Besitzstandsrenten erfaßt, weil hier auch die nach den Vorschriften des alten Rechts berechneten Renten im Wege der Neuberechnung umgestellt worden sind.

Durch die Anpassungen zum 1. Januar der Jahre 1979 bis 1981 werden die Renten — ausgenommen diejenigen, denen ein Versicherungsfall im ersten Halbjahr 1978 zugrunde liegt — so erhöht, als ob sie ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das jeweilige Jahr berechnet werden würden.

Renten, die auf Versicherungsfällen des ersten Halbjahres 1978 beruhen, werden im Jahre 1979 nicht angepaßt; sie sind bereits auf einem höheren Niveau, als die übrigen Renten es durch die Anpassung im Jahre 1979 erreichen. Der Unterschiedsbetrag bei diesen Renten im Vergleich zu den übrigen Renten soll in zwei Stufen abgeschmolzen werden, und zwar in der ersten Stufe im Jahre 1981 und in der zweiten Stufe im Jahre 1982, letzteres wird erst im Rentenanpassungsgesetz für die Rentenanpassung für das Jahr 1982 gesetzlich geregelt werden können. Das Jahr 1980 wurde bei der Abschmelzung ausgespart, weil die Zugangsrenten des ersten Halbjahres 1978 von der Feststellung ihrer Rente bis zur erstmaligen Anpassung durchschnittlich $1^3/_4$ Jahre warten müsssen. Damit die Zugangsrenten des ersten Halbjahres 1978 zum 1. Januar 1980 wie die übrigen Renten um 4 v. H. erhöht werden und die erste Abschmelzungsstufe zum 1. Januar 1981 durchgeführt werden kann, müssen für diese Anpassungen besondere fiktive allgemeine Bemessungsgrundlagen festgesetzt werden.

Das Verfahren bleibt dem Versicherungsträger überlassen. In den Fällen, in denen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, sind die Ruhensvorschriften zu beachten. Damit wird auch in diesem Rentenanpassungsgesetz der Grundsatz gewahrt, daß Renten aus der Rentenversicherung und Renten aus der Unfallversicherung den in § 1278 RVO, § 55 AVG, § 75 RKG festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten dürfen.

Rentenbestand und Rentenzugang werden damit gleichbehandelt.

Absatz 2

Bei den in Absatz 2 angesprochenen Renten handelt es sich um Renten, die nach neuem Recht berechnet worden sind, deren Betrag jedoch nicht der Rentenformel entspricht, aber aus Gründen des Besitzstandschutzes weitergewährt wird oder erhöht worden ist. Deswegen ist für diese Renten nur eine Anpassung nach § 4 vorgesehen. In diese Regelung sind auch die sog. Erziehungsrenten nach § 1265 a RVO, § 42 a AVG und § 65 a RKG und die Renten, bei denen der Versorgungsausgleich zu einer Erhöhung oder Minderung geführt hat, deren Zahlbetrag unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls von der Rentenformel abweichen kann, einbezogen worden.

Zu § 3

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anpassungen der umgestellten Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit Ausnahme der sogenannten Sonderzuschußrenten (Artikel 2 § 36 ArVNG, Artikel 2 § 35 AnVNG). Die Sonderzuschußrenten sind nach § 4 anzupassen. Das in Absatz 1 vorgesehene Anpassungsverfahren ist gegenüber dem Verfahren nach § 2 auf die Besonderheiten der umgestellten Renten zugeschnitten. Auch hier wird die Rente, ausgehend von den Ausgangswerten, neu berechnet. Es sind daher auch die Ruhensvorschriften aus den bereits zu § 2 dargelegten Gründen zu beachten.

Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Höchstbegrenzungsvorschriften (Artikel 2 § 34 ArVNG, Artikel 2 § 33 AnVNG) auch auf die nach Absatz 1 angepaßten Renten anzuwenden. Die in diesen Vorschriften angegebenen Werte sind durch die in der Anlage angegebenen Werte ersetzt worden, die auf der Grundlage der für die Begrenzung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage in den Jahren 1979 bis 1981 maßgebenden Beträge beruhen. Damit wird einerseits erreicht, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens bzw. Überschreitens der Höchstgrenzen begrenzt worden sind, im Rahmen der neuen Höchstgrenzen in den vollen Genuß der Rentenanpassung gelangen, andererseits wird sichergestellt, daß durch die Anpassung die Höchstgrenzen nicht überschritten werden können und diese Rentner im jeweiligen Anpassungsjahr nicht besser gestellt sind als die Zugangsrentner.

Zu § 4

Absatz 1

Übrige Renten im Sinne von Absatz 1 sind in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten die Renten nach Artikel 2 § 36 ArVNG, Artikel 2 § 35 AnVNG, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz ArVNG, Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz AnVNG, Artikel 2 § 42 ArVNG, Artikel 2 § 41 AnVNG, in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Renten nach Artikel 2 § 11 KnVNG in der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung und Artikel 2 § 25 KnVNG. Zu den übrigen Renten gehörten weiter die Renten, die nach Artikel 6 §§ 7, 17 Abs. 1 Satz 3 FANG und nach § 15 der Verordnung nach § 1256 Abs. 3 RVO gezahlt werden, sowie die Renten, auf die die in § 2 Abs. 2 genannten Vorschriften angewandt worden sind. Wie beim 20. Rentenanpassungsgesetz sieht der Entwurf vor, daß auch hier wie bei den Renten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, den Versicherungsträgern nur das Ergebnis vorgeschrieben wird, das durch die Anpassungen erreicht werden soll.

Die in früheren Anpassungsgesetzen angesprochenen knappschaftlichen Sonderleistungen werden im gleichen Umfang angepaßt wie die übrigen Renten. Das ergibt sich daraus, daß diese Sonderleistungen in § 5 bei der Ermittlung des Anpassungsbetrags nicht mehr von dem maßgeblichen Rentenzahlbetrag abgezogen werden.

Versichertenrenten und Halbwaisenrenten, die nach dieser Vorschrift angepaßt werden, sind um den Kinderzuschuß, Vollwaisenrenten um $^{1}/_{120}$ der maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage zu erhöhen. Da vom 1. Januar 1980 an auch Waisenrenten anzupassen sind, die um den halben Kinderzuschuß (Halbwaisenrenten) bzw. um $^{1}/_{240}$ der maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage erhöht worden sind, schreibt Satz 3 eine entsprechende Erhöhung des angepaßten Rentenbetrags vor.

Satz 2 regelt die Abschmelzung der Renten aus Versicherungsfällen des ersten Halbjahres 1978, wie sie in § 2 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen ist, für die nach § 4 anzupassenden Renten. Der Anpassungssatz entspricht der in § 2 für diese Renten besonders festgesetzten fiktiven allgemeinen Bemessungsgrundlage.

Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, daß auch bei Renten, die nach Absatz 1 angepaßt werden und auf die wegen Zusammentreffens mit einer Unfallrente die Höchstgrenzen der Ruhensvorschriften Anwendung finden, die Grenzbeträge immer voll ausgeschöpft werden.

Zu § 5

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Anpassungsbetrag für die nach § 4 anzupassenden Renten. Dieser Anpassungsbetrag wird in der Weise ermittelt, daß vom Rentenzahlbetrag teils die von der Anpassung ausgeschlossenen Rententeile, teils Beträge abgezogen werden, die gesondert angepaßt werden können (voller oder halber Erhöhungsbetrag für Vollwaisenrenten). Von der Anpassung ausgenommen sind

die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und die ebenso zu behandelnden Leistungsteile nach §§ 1260 a, 1260 b RVO, §§ 37 a, 37 b AVG, §§ 58 a, 58 b RKG und nach Artikel 2 § 34 a ArVNG, Artikel 2 § 33 a AnVNG.

Absatz 2

Durch Absatz 2 werden sowohl die Fälle erfaßt, in denen für den ersten Monat des jeweiligen Anpassungszeitraums zwar ein Anspruch auf Rente besteht, die Rente zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gezahlt worden ist, als auch die Fälle, in denen sich im Laufe des jeweiligen Anpassungszeitraums eine Änderung der Rentenhöhe ergibt.

Zu § 6

Absatz 1

Absatz 1 stellt sicher, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens oder Überschreitens der Höchstgrenze begrenzt worden sind, in den Genuß der Rentenanpassung bis zum Betrag der Höchstbegrenzung gelangen können; andererseits wird vermieden, daß der neue Rentenzahlbetrag die Höchstgrenze überschreitet und sich damit diese Rentner besserstellen würden als Rentner aus Versicherungsfällen des Jahres 1977.

Absatz 2

Absatz 2 gewährleistet, daß die nach § 4 anzupassenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung die für neu zugehende Renten vorgesehene Höchstgrenze durch die Anpassung nicht überschreiten.

Absätze 3 und 4

Absätze 3 und 4 stellen sicher, daß Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung, die mit einer Rente aus der Unfallversicherung zusammentreffen und die nach § 4 angepaßt werden, die in den §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG, §§ 75, 76 RKG genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Rente nach §§ 2 und 3 zu berücksichtigen wären, nicht überschreiten.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Anpassung der Leistungen, die auf Grund des Saarländischen Fürsorgegesetzes Nr. 345 nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (BGBl. I S. 402) weitergezahlt werden. Der Anpassung unterliegt in diesen Fällen die der Berechnung der Leistung nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zugrunde liegende Vergleichsberechnung. Vergleichsleistung ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die bis zur Verkündung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegten Versicherungszeiten wie im Saarland zurückgelegte Versicherungszeiten behandelt werden.

Zu § 8

§ 8 bestimmt, daß der Vorschriften des Ersten Abschnitts im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung gelten, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind.

Zweiter Abschnitt

Zu § 9

Absatz 1

Entsprechend der Vorschrift des § 579 Abs. 2 RVO bestimmt § 9, daß die Anpassung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Unfälle erfolgt, die vor Beginn des zweiten vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt (1. Januar 1979, 1. Januar 1980, 1. Januar 1981) liegenden Kalenderjahrs eingetreten sind.

Das Pflegegeld wird in allen laufenden Fällen angepaßt.

Absatz 2

Die Anpassung der in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechneten Geldleistungen erfolgt nicht im Rahmen der Anpassung nach § 579 RVO. Diese Geldleistungen folgen nach § 789 RVO den Änderungen der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung automatisch.

Geldleistungen, die ihrer Höhe nach teilweise deshalb zu gewähren sind, weil nach den in Absatz 2 bezeichneten besonderen gesetzlichen Vorschriften ein Besitzstand garantiert wird, sollen nur mit dem Anteil angepaßt werden, der sich aus den allgemeinen Vorschriften ergibt. Der Anteil der Geldleistungen, der lediglich dazu bestimmt ist, den früher einmal erreichten Besitzstand zu erhalten, soll dagegen von der Anpassung ausgenommen sein. Auf diese Weise werden im Laufe der Zeit die den Besitzstand wahrenden Teile der Leistungen in dem nach allgemeinen Vorschriften zu zahlenden Teil der Leistung aufgehen.

Absatz 3

Wie bei der Anpassung nach dem 6. bis 20. RAG sollen die Geldleistungen, die auf Grund von § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 von einem Träger der Unfallversicherung zu gewähren sind, umgestellt werden.

Absatz 4

Absatz 4 trägt den Fällen Rechnung, in denen für Unfälle von Personen, die z. Z. des Unfalls noch in Berufs- oder Schulausbildung standen, auch nach der erstmaligen Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes eine neue Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes erfolgt ist, wobei das Unfalljahr und das Jahr der Feststellung des jetzt gültigen Jahresarbeitsverdienstes nicht zusammenfallen. Diese Regelung führt dazu, daß bei einem Jahresarbeitsverdienst für einen Unfall, der vor dem 1. Januar 1977

bzw. 1. Januar 1978 und 1. Januar 1979 eingetreten ist, eine Anpassung dann unterbleibt, wenn der Jahresarbeitsverdienst nach diesen Zeitpunkten auf Grund gesetzlicher Vorschriften neu festgesetzt worden ist. Soweit es sich um Jahresarbeitsverdienste handelt, die nach billigem Ermessen festgesetzt worden sind, muß Entsprechendes gelten, wenn diese Jahresarbeitsverdienste nicht auf das Jahr vor dem Unfall abgestellt sind. Die von Absatz 4 erfaßten Tatbestände ergeben sich aus §§ 565, 566 RVO in der Fassung des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung, soweit der Unfall sich vor dem 1. Juli 1963 ereignet hat. Die entsprechenden Regelungen des § 573 Abs. 1, § 577 RVO in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes gelten für die in diesem Gesetzentwurf in Frage kommenden Unfälle, die nach dem 30. Juni 1963 eingetreten sind. Die Absätze 2 und 3 des § 573 brauchen nicht erwähnt zu werden, weil in diesen Fällen ohnehin bei Neufestsetzungen des Jahresarbeitsverdienstes das Jahr maßgebend ist, in dem der Unfall sich ereignet hat.

Zu § 10

Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Anpassungssätze, mit denen die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen anzupassen sind.

Satz 2 stellt sicher, daß mit der Geldleistung, die der ausländische Versicherungsträger in den Fällen des § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zahlt, die volle angepaßte Geldleistung erzielt wird.

Absatz 2

Bei dem Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich nicht um eine „vom Jahresarbeitsverdienst abhängige Geldleistung", sondern um die Abgeltung einer Sachleistung durch eine laufende Zahlung. Deshalb ist es erforderlich, die Anpassung dieser Leistung durch eine besondere Vorschrift zu regeln. Die neuen Zahlbeträge ergeben sich durch Anwendung der Anpassungsfaktoren auf den für Januar 1979 bzw. Januar 1980 und Januar 1981 zu zahlenden Betrag.

Zu § 11

Die Höchstbegrenzung des Jahresarbeitsverdienstes entspricht der Vorschrift des § 575 Abs. 2 RVO.

Dritter Abschnitt

Zu § 12

Die Neufestsetzung der Altersgelder folgt aus § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL). Angepaßt werden die in § 4 Abs. 1 Satz 1 GAL bezeichneten Beträge auf der Grundlage der Steigerung der Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter.

Vierter Abschnitt

Zu § 13

Auch bei den der Anpassung unterliegenden Renten der Rentenversicherung sind grundsätzlich die Ruhensvorschriften anzuwenden, wenn sie mit Renten aus der Unfallversicherung zusammentreffen (vgl. §§ 2 und 3). Damit wird verhindert, daß die Rentner, deren Renten angepaßt werden, ein höheres Gesamtrenteneinkommen erzielen, als die neu hinzutretenden Rentner erhalten können.

Sind die Ruhensvorschriften entsprechend dem Gesetz angewendet worden, so kann sich durch ihre erneute Anwendung das Gesamteinkommen aus den angepaßten Renten nicht mindern.

Bis Anfang 1964 sind zunächst nicht in allen Fällen die Ruhensvorschriften angewendet worden. Bei ihrer nachträglichen Anwendung sind die Rentenversicherungsträger nicht einheitlich vorgegangen, so daß diese Renten unterschiedlich zum Ruhen gebracht worden sind. Um diesen Sondertatbestand zu regeln, hat der Gesetzgeber ab 7. RAG vorgesehen, daß nach der Anwendung der Ruhensvorschriften das Gesamteinkommen des Rentners nicht unter dem liegen dürfe, das er im Dezember 1963 erhalten hat. Diese Regelung wird auch für das 21. RAG übernommen.

Im übrigen ist eine Besitzstandsregelung nur für die Renten vorgesehen, die ohne Anwendung der Ruhensvorschriften einer Höchstbegrenzung unterliegen.

Absatz 1 Satz 1

Durch die Aufzählung der in Satz 1 genannten Rentenarten, bei denen die Besitzstandswahrung eintreten kann, wird gleichzeitig klargestellt, auf welche Renten überhaupt die Ruhensvorschriften angewendet werden können. Ergibt die Summe der Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der gesetzlichen Rentenversicherung — ohne Kinderzulage und ohne Kinderzuschuß — für Dezember 1963 einen höheren Betrag als die Summe der nach Anwendung der Ruhensvorschriften an sich zu zahlenden Renten, so ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung so zu erhöhen, daß sie die erstgenannte Summe erreicht, jedoch nur bis zur Höhe des Anspruchs aus der Rentenversicherung. Die Gewährung des Besitzstandes setzt eine „Anwendung" der Ruhensvorschriften voraus. Eine „Anwendung" im Sinne dieser Vorschriften liegt nur dann vor, wenn durch ihre Berücksichtigung ein Ruhen der Rente eingetreten ist.

Absatz 1 Satz 2

Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, daß der nach Satz 1 geschützte Gesamtrentenbetrag auch bei einer Neuberechnung auf Grund einer Änderung der Bezüge nicht unterschritten werden kann.

Zu § 14

Absatz 1 gestattet, eine fehlerhafte Anpassung innerhalb der folgenden 12 Monate mit der Maßgabe

zu berichtigen, daß eine eventuell entstandene Überzahlung nicht zurückgefordert werden darf.

Absatz 2 stellt sicher, daß Berichtigungen zugunsten der Rentner auch nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Jahreszeitraumes zulässig sind.

Fünfter Abschnitt

Zu § 15

Die in § 15 Nr. 1 des 20. Rentenanpassungsgesetzes festgelegten Rahmenbeträge des Pflegegeldes gelten für das Jahr 1978. Während das Pflegegeld in laufenden Fällen mit den Renten zusammen angepaßt wird (s. § 10 Abs. 2), müssen die Rahmenbeträge für das in den Jahren 1979, 1980 und 1981 neu festzusetzende Pflegegeld in § 558 Abs. 3 RVO auf den Stand angehoben werden, der den Anpassungsfaktoren des § 10 Abs. 2 entspricht.

Zu § 16

Die Änderung der Beträge ist die Folge der Steigerung der Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter. Vgl. im übrigen die Begründung zu § 12. Diese Änderung bedeutet gemäß § 44 Abs. 1 GAL gleichzeitig eine Erhöhung der Landabgaberente für den verheirateten Berechtigten vom 1. Januar 1979 an auf 591,00 DM, vom 1. Januar 1980 an auf 607,70 DM und vom 1. Januar 1981 an auf 625,10 DM sowie für den unverheirateten Berechtigten vom 1. Januar 1979 an auf 392,60 DM, vom 1. Januar 1980 an auf 403,70 DM und vom 1. Januar 1981 an auf 415,30 DM. Außerdem wird sichergestellt, daß die Altersgelder im gleichen Umfang wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt werden.

Sechster Abschnitt

Zu § 17

Insoweit wird auf die Begründung im Allgemeinen Teil unter VI. verwiesen.

Zu Artikel 2

Zu § 1 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 — § 180

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Neuregelung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ergibt. Sie gewährleistet auch, daß freiwillig Versicherte hinsichtlich ihrer Beiträge gegenüber Pflichtversicherten nicht benachteiligt werden.

Zu Nummer 2 — § 205

Die Änderung hängt zusammen mit der Änderung der Entgeltgrenze in § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Ein Anspruch auf Familienhilfe sollte dann ebenfalls nicht bestehen, wenn Gesamteinkommen in einer Höhe bezogen wird, das als Arbeitsentgelt zur Versicherungs- und Beitragspflicht führen würde.

Zu Nummer 3 — § 321

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 23 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 4 — § 583

Seit dem 1. Juli 1975 wird ein Kinderzuschuß aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr gezahlt, wenn für dasselbe Kind ein Anspruch auf eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht (§ 1262 Abs. 1 Nr. 1 RVO). In diesen Fällen zahlt die Unfallversicherung eine Kinderzulage mindestens in Höhe des Kinderzuschusses (§ 583 Abs. 2 Satz 3 RVO). Die sich hieraus für die Unfallversicherung ergebenden Mehraufwendungen sind nach § 583 Abs. 9 RVO von den Trägern der Rentenversicherung zu erstatten. Da der durch diese Regelung bedingte Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Erstattungsbeträge (jährlich ca. 9 Millionen DM) steht und sie ohnehin in dem Maße abnehmen, in dem die Kinderzulagen infolge der Anpassung steigen, soll die Erstattungspflicht der Rentenversicherungsträger entfallen.

Zu Nummer 5 — § 1255 b

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen künftige freiwillige Beiträge bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre berücksichtigt werden und damit zu einer dynamischen Rentenleistung führen.

In Satz 2 wird für bestimmte Kalenderjahre die Fiktion der erforderlichen Mindestbelegung aufgestellt. Aus der Zitierung nur des jeweiligen Absatzes 1 der §§ 1251 und 1259 ergibt sich, daß es auf die Anrechenbarkeit der Ersatzzeiten und Ausfallzeiten nicht ankommt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Leistung aus den freiwilligen Beiträgen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Da diese Beiträge nur bei der Rentenberechnung und der Rentenanpassung als Höherversicherungsbeiträge gelten, ist gewährleistet, daß sie im Gegensatz zu den normalen Höherversicherungsbeiträgen auf die Wartezeiten (auch auf die besondere Wartezeit für das flexible Altersruhegeld) angerechnet und bei der Prüfung sonstiger versicherungsrechtlicher Voraussetzungen berücksichtigt werden (z. B. bei Rehabilitationsmaßnahmen für freiwillig Versicherte).

Zu Nummer 6 — § 1279

In den Fällen, in denen Waisenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der gesetzli-

chen Rentenversicherung zusammentreffen, ist der Arbeitsunfall in jedem Fall die Ursache für das Einsetzen der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Es entspricht einer sachgerechten Risikoabgrenzung zwischen den Bereichen Rentenversicherung und Unfallversicherung, die Aufwendungen der Rentenversicherung in diesen Fällen durch die Unfallversicherung tragen zu lassen. Grundsätzlich fallen in der Rentenversicherung als Leistungen wegen der Ruhensvorschriften in § 1279 Abs. 4 RVO nur Beträge in Höhe des beitragsunabhängigen Erhöhungsbetrages in der Waisenrente an.

Zu Nummer 7 — § 1283

Satz 1 des geltenden § 1283, der durch das Finanzänderungsgesetz 1967 mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an eingeführt worden ist, ist durch das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 praktisch gegenstandslos geworden (vgl. § 103 Abs. 2 Satz 3 und § 118 Abs. 1 Nr. 3 AFG). Durch die vorgeschlagene Neuregelung wird für die betroffenen Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit der Rechtszustand nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 wiederhergestellt.

Die Regelung in Satz 2 Nr. 1 betrifft nur solche Fälle, in denen der Versicherte auf Grund seines Gesundheitszustandes nur weniger als 20 Stunden wöchentlich arbeiten kann. Die Tatsache allein, daß ein Versicherter vom Rentenversicherungsträger als berufsunfähig oder erwerbsunfähig anerkannt ist, führt künftig jedenfalls dann nicht mehr zu einer Einstellung der Zahlung des Arbeitslosengeldes, wenn der Versicherte nach seiner Gesundheit noch in der Lage ist, mehr als 20 Stunden wöchentlich zu arbeiten.

Wegen der Folgeänderungen im Arbeitsförderungsgesetz vgl. die Begründung zu Artikel 2 § 7.

Die Änderung in Satz 2 ist nur redaktioneller Art.

Zu Nummer 8 — § 1385

Diese Rechtsänderung bewirkt die Beitragssatzerhöhung auf 18,5 v. H. vom 1. Januar 1981 an. Im übrigen wird auf die diesbezügliche allgemeine Begründung verwiesen (A. VII).

Zu § 2 — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 32 b

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 5

Zu Nummer 2 — § 56

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 6

Zu Nummer 3 — § 60

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 7

Zu Nummer 4 — § 112

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 8

Zu § 3 — Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 54

Die Vorschrift ist unter Berücksichtigung knappschaftlicher Besonderheiten der Regelung in § 1255 Abs. 1 RVO/§ 32 Abs. 1 AVG angeglichen. Sie verhindert zugleich eine über die allgemeine Anpassung hinausgehende Erhöhung von Höchstrenten in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 2 — § 54 b

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 5

Zu Nummer 3 — § 59

Die Bezugnahme auf den in § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz festgelegten Höchstbetrag bewirkt, daß der Leistungszuschlag nicht stärker als die Rente anwächst.

Zu Nummer 4 — § 75

Die Bezugnahme auf den in § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz festgelegten Höchstbetrag bewirkt, daß der Silikosefreibetrag im demselben Verhältnis anwächst wie die Rente.

Zu Nummer 5 — § 76

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 6

Zu Nummer 6 — § 80

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 7

Zu Nummer 7 — § 130

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 1 Nr. 8

Zu Nummer 8 — § 155

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 9 Nr. 3

Zu § 4 — Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 9 a

Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Neufassung des Artikels 2 § 9 a Abs. 2 ArVNG hat im wesentlichen klarstellende Funktion. Es sollen Auslegungsschwierigkeiten beseitigt werden, die sich in der Praxis aufgrund der bisherigen Fassung ergeben und zu einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten geführt haben. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Auslegungsschwierigkeiten durch eine authentische Interpretation der Vorschrift durch den Gesetzgeber beseitigt werden sollten. Dies ist vor allem im Hinblick auf den Übergangscharakter der Vorschrift angezeigt; denn die Vorschrift hat ihre praktische Bedeutung im wesentlichen mit Ablauf des Monats Oktober 1977 verloren.

Zu Nummer 2 — § 11

Diese Regelung bewirkt, daß in den Jahren 1979 bis 1981 eine andere allgemeine Bemessungsgrund-

lage maßgebend ist, als sie sich nach der Grundregel des § 1255 Abs. 2 RVO ergeben würde. Die in dieser Regelung festgesetzten allgemeinen Bemessungsgrundlagen haben nur für die Berechnung der Rente Bedeutung. Dies hat zur Folge, daß sich die Beitragsbemessungsgrenze und der Bundeszuschuß weiter in dem Ausmaß erhöhen, in dem sich die allgemeine Bemessungsgrundlage nach der Grundregel des § 1255 Abs. 2 RVO weiterentwickeln würde.

Vom Jahre 1982 an richtet sich die Höhe der allgemeinen Bemessungsgrundlage auch für die Rentenberechnung — vorbehaltlich einer abweichenden Festsetzung aufgrund der befristeten Risikoabsicherungsklausel — wieder nach § 1255 Abs. 2 RVO.

Zu Nummer 3 — § 12 a

Diese Regelung beschränkt die Anwendung des § 1255 b der Reichsversicherungsordnung auf freiwillige Beiträge, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1978 entrichtet werden, und auf Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1980 eintreten. Bei vorher eintretenden Versicherungsfällen könnte der Versicherte durch Beiträge für Zeiten ab 1. Januar 1979 die in § 1255 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Zu Nummer 4 — § 21 a

Durch diese Regelung wird die Erstattungsregelung des § 1279 Abs. 6 RVO auf Versicherungsfälle erstreckt, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind.

Zu Nummer 5 — § 23

Die Ruhensregelung wird auch auf Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1979 erstreckt, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Bewilligung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erst nach dem 31. Dezember 1978 ergeht. In diesen Fällen gilt die Regelung auch für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1979. In den übrigen Fällen, in denen der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1979 eingetreten ist, soll es bei der möglicherweise schon erfolgten Abrechnung zwischen dem Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt verbleiben.

Zu Nummer 6 — § 45 b

Die Übergangsregelung stellt sicher, daß der nach geltendem Recht ab 1979 maßgebende Mindestbeitrag solange unverändert bleibt, bis er sich aufgrund der für die geringfügige Beschäftigung neu festgesetzten Bezugsgrenze erhöht.

Zu § 5 — Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 9 a

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 4 Nr. 1

Zu Nummer 2 — § 11

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 4 Nr. 2

Zu Nummer 3 — § 12 a

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 4 Nr. 3

Zu Nummer 4 — § 20 a

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 4 Nr. 4

Zu Nummer 5 — § 22

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 4 Nr. 5

Zu Nummer 6 — § 44 c

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 4 Nr. 6

Zu § 6 — Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 10

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 4 Nr. 2

Zu Nummer 2 — § 10 b

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 4 Nr. 3

Zu Nummer 3 — § 17

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 4 Nr. 4

Zu Nummer 4 — § 17 a

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 4 Nr. 5

Zu Nummer 5 — § 26 b

Siehe Begründung zu Artikel 2 § 4 Nr. 6

Zu § 7 — Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 112

Satz 2 der Vorschrift stellt die Jugendlichen, die in einer Einrichtung für Behinderte oder der Jugendhilfe an einer Berufsausbildung teilnehmen, den Personen gleich, die im Rahmen eines die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses ausgebildet werden. Nach § 112 Abs. 5 Nr. 2 AFG in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes richtet sich das Arbeitslosengeld eines Arbeitnehmers, der unmittelbar nach Abschluß seiner Berufsausbildung arbeitslos wird, nach dem um 25 v. H. verminderten erzielbaren Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 AFG, wenn dieses Arbeitsentgelt höher ist als die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung. Dies soll künftig auch für Jugendliche gelten, die in einer Einrichtung für Behinderte oder der Jugendhilfe eine Berufsausbildung erhalten und die die Abschlußprüfung bestanden haben. Im übrigen ist die Vorschrift redaktionell überarbeitet worden.

Zu Nummer 2 — § 118

Zu Satz 2

Folgeänderung zu §§ 1283 RVO, 60 AVG, 80 RKG

Zu Satz 3

Nach der neuen Vorschrift soll der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei gleichzeitigem Bezug von Altersruhegeld, das an Arbeitnehmer gewährt wird, die noch nicht aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind, nur noch in Höhe dieser Leistungen ruhen. Damit wird sichergestellt, daß der Arbeitslose in derartigen Fällen insgesamt mindestens eine Leistung in Höhe des Arbeitslosengeldes erhält.

Zu Nummer 3 — § 134

Satz 3 wird wegen der Einfügung des § 118 Abs. 1 Satz 2 und 3 angefügt. § 118 Abs. 1 Satz 2 und 3 in der Fassung dieses Entwurfs berücksichtigt, daß das Arbeitslosengeld eine Versicherungsleistung ist. Die Regelung kann für die Arbeitslosenhilfe als nachrangige Sozialleistung mit besonderen Vorschriften über die Bedürftigkeitsprüfung nicht gelten.

Zu Nummer 4 und 5 — §§ 70, 87 und § 132

Redaktionelle Änderung wegen der Änderung des § 118 AFG

Zu § 8 — Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Folgeänderung zur Änderung des § 205 RVO

Zu § 9 — Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 — § 8

Zu a) und c)

Künftig führt eine regelmäßige Beschäftigung von mindestens 10 Stunden in der Woche — unabhängig von der Höhe des Entgelts — zur Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Satz 2 enthält hiervon eine Ausnahme für Beschäftigte in privaten Haushalten. Diese Ausnahme ist notwendig aufgrund der Eigenarten dieser Beschäftigungen. Insbesondere ist die Feststellung der Arbeitszeit bei der weitgehenden Flexibilität hinsichtlich ihres Beginns und Endes schwer möglich. Ebenso läßt sich die Zahl der privaten Haushalte, in denen stundenweise Aushilfstätigkeiten erfolgen, allein schon wegen ihrer großen Zahl kaum ermitteln. Dies gilt um so mehr, als in den hier angesprochenen Fällen die 10-Stundengrenze oft erst durch eine Beschäftigung in mehreren Haushalten erreicht wird. Gleichzeitig wird die für geringfügige Beschäftigungen maßgebende Entgeltsgrenze von einem Fünftel auf ein Sechstel der Bezugsgröße herabgesetzt. Auch hierdurch werden in verstärktem Maße Teilzeitbeschäftigte in den sozialen Schutz einbezogen. Eine geringfügige Beschäftigung ist nach der Neufassung der Nummer 1 nur dann gegeben, wenn weder die vorgesehene Stundenzahl (für private Haushalte gilt die vorgesehene Stundenzahlregelung jedoch nicht) noch die Entgeltgrenze überschritten werden. Die Regelung zu a) tritt zum 1. Januar 1981 in Kraft. Bis dahin gilt eine Übergangsregelung (siehe Artikel 4 § 1 Nr. 6). Die Regelung zu c) tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Zu b)

Zur Erreichung des Zieles, der Zunahme geringfügiger, versicherungsfreier Beschäftigungen entgegenzuwirken, soll im Interesse einer ausgewogenen Regelung neben der Herabsetzung der Entgeltgrenze auch der Zeitraum für kurzfristige Beschäftigungen eingeengt werden. Damit wird gleichzeitig eine Harmonisierung mit der neben dem Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes geltenden zeitlichen Grenze für eine Beschäftigung erreicht.

Zu Nummer 2 — § 18

Damit wird erreicht, daß sich, wie bisher, bei der Bestimmung der monatlichen Entgeltgrenze für die geringfügige Beschäftigung ein durch 10 teilbarer DM-Betrag ergibt.

Zu Nummer 3 — § 23

Die Neufassung knüpft an den früheren Rechtszustand an, nach dem die Fälligkeit der Beiträge durch die Satzung bestimmt wird. Wie in der bisherigen Fassung des § 23 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist in Satz 2 jedoch ein Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem die Beiträge spätestens fällig werden, der durch die Satzung auch nicht hinausgeschoben werden kann. Dieser Endzeitpunkt gilt bei betriebsüblicher Abrechnung nach dem 10. des Folgemonats auch für Beitragszahlungen in voraussichtlicher Höhe. Im übrigen kann die Satzung die Termine für die Beitrags- und Vorschußzahlungen regeln. Durch die Neufassung des Absatzes 1 wurde der bisherige Absatz 2 entbehrlich.

Zu § 10

Diese Regelung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens im Rahmen des Vierten Änderungsgesetzes zum Arbeitsförderungsgesetz vom 12. Dezember 1977. Durch dieses Gesetz wurde die Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger auf den 1. Juli 1978 vorgezogen, ohne daß seinerzeit auch das Inkrafttreten der Folgeänderungen auf den 1. Juli 1978 vorgezogen wurde.

Zu Artikel 3

Zu § 1 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 — § 180

Die Vorschrift bildet die Bemessungsgrundlage für die Einführung eines individuellen Krankenversiche-

rungsbeitrages der Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern diese Rentner Mitglied einer Krankenkasse (§ 225 RVO) oder Ersatzkasse sind. Neben dem Zahlbetrag der Renten sollen bei der Festsetzung des für die Beitragsbemessung maßgeblichen Grundlohns auch solche Einnahmen berücksichtigt werden, die der Rente vergleichbar sind. Denn diese Einnahmen ersetzen ebenso wie die Rente das der Beitragsbemessung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen der im Erwerbsleben stehenden Versicherten.

Welche Einnahmen als der Rente vergleichbar zu berücksichtigen sind, soll durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Es wird davon ausgegangen, daß dazu z. B. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften, Leistungen öffentlich-rechtlicher oder berufsständischer Versorgungseinrichtungen zählen. Dagegen sollen nicht erfaßt werden solche Einnahmen, die auch bei den im Erwerbsleben stehenden Versicherten nicht zur Beitragsbemessung herangezogen werden. Das sind z. B. bei versicherten Arbeitnehmern Renten aus der Unfallversicherung, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalerträge

Zu Nummer 2 — § 182

Die in § 180 Abs. 5 RVO bezeichneten Einnahmen des Versicherten entfallen nicht durch Arbeitsunfähigkeit. Sie sollen deshalb bei der Krankengeldberechnung außer Ansatz bleiben.

Zu Nummer 3 — § 380

Die Neufassung berücksichtigt, daß die von den Trägern der Rentenversicherung getragenen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner entfallen und die Rentner selbst zur Beitragsleistung verpflichtet werden.

Zu Nummer 4 — § 381

Absatz 2

Die Vorschrift bildet die Anspruchsgrundlage für die individuell von den Rentnern zu tragenden Beiträge. Die Verpflichtung des Versicherten, aus der Rente und den ihr vergleichbaren Einnahmen selbst die Beiträge zu tragen, gilt auch für den Fall, daß für den Versicherten Beiträge auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses zu zahlen sind.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 bestimmt wie bisher, daß Rentenantragsteller ihre Beiträge allein zu tragen haben. Die bisherige Regelung, bestimmte Rentenantragsteller von der Beitragspflicht auszunehmen, ist entbehrlich, nachdem das KVKG die Möglichkeit geschaffen hat, bei einem Rentenantrag den Beginn der Mitgliedschaft hinauszuschieben.

Absatz 3 Satz 3 stellt sicher, daß auch Rentennachzahlungen in die Beitragsbemessung einbezogen werden.

Zu Nummer 5 — § 383

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die Beiträge aus einer Rente und aus vergleichbaren Einnahmen auch dann weiterzuzahlen sind, wenn der Versicherte Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld hat.

Zu Nummer 6 — § 385

Die Bestimmung der Höhe des Beitragssatzes für die Berechnung der von den Rentnern zu entrichtenden Beiträge soll einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben.

Das Verfahren für den Einzug der Beiträge kann erst in einem späteren Gesetz geregelt werden, weil Einzelheiten erst noch mit den durchführenden Stellen eingehend erörtert und abgestimmt werden müssen. Dabei kommt es darauf an, ein möglichst einfaches und kostensparendes Verfahren zu entwikkeln.

Die Beiträge aus den Renten und vergleichbaren Einkommen sollen in der Krankenversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze nach dem allgemeinen Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse berechnet werden. Übergangsweise werden die Beiträge aus den Renten und vergleichbaren Einkommen nach dem durchschnittlichen Beitragssatz aller Krankenkassen berechnet.

Auch die Höhe des 1982 notwendigen Beitragssatzes ist erst dann abzusehen, wenn die Summe der Rentenzahlbeträge feststeht, aus denen dann die Beiträge zu errechnen sind, die dem Gesetzesgebot des Satzes 2 dieser Vorschrift entsprechen. Das genannte Gesetz muß sicherstellen, daß am 1. Januar 1982 die sich aus der Neuregelung ergebenden Einnahmen der Krankenkassen und Ersatzkassen auf Grund der Beitragszahlung der Rentner nach dem Zahlbetrag ihrer Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt nicht niedriger sind als die Summe der nach geltendem Recht von den Trägern der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner zu zahlenden pauschalen Beiträge. Durch diese Regelung bindet sich der Gesetzgeber selbst, um die durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz erreichte Konsolidierung der Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung auch weiterhin sicherzustellen. Ab 1982 wird die Beitragsentwicklung für die Rentner der allgemeinen Beitragsentwicklung in der gesetzlichen Krankenversicherung folgen.

Zu Nummer 7 — § 479 Abs. 1

Redaktionelle Anpassung als Folge der Änderung des § 180 RVO.

Zu Nummer 8 — § 488

Die Änderung entspricht der Neufassung der §§ 380 und 385 Abs. 2 RVO.

Zu Nummer 9 — § 1235

Die Änderung ist eine Folge der Streichung des Unterabschnitts über die Krankenversicherung der Rentner.

Zu Nummer 10 — § 1253

Durch die getroffene Regelung soll erreicht werden, daß Rentenberechtigte, die keine Aufwendungen oder nur geringere Aufwendungen für ihre Krankenversicherung haben, als die Erhöhung der Rente auf Grund der Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage nach § 1255 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz ausmacht, gegenüber den anderen Rentenberechtigten keine Vorteile aus dieser Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage erzielen. Die Worte „auf Grund der Rente" sind nur in den Fällen von Bedeutung, in denen die Rente auch tatsächlich Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist (z. B. nicht bei den Privatversicherten). Im übrigen handelt es sich hier um eine Grundsatzregelung, die im Zusammenhang mit den noch zu treffenden Regelungen über die Beitragszahlung der Rentner für ihre Krankenversicherung der weiteren Ausgestaltung bedarf. Dabei muß auch eine sachgerechte Regelung für den Rentenbestand getroffen werden.

Zu Nummer 11 — § 1254

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung zu § 1253 Abs. 2 a.

Zu Nummer 12 — § 1255

In Satz 1 erster Halbsatz ist geregelt, daß als Ausgleich dafür, daß die pauschalen Aufwendungen der Rentenversicherung der Arbeiter für die Krankenversicherung der Rentner einschließlich der Beitagszuschüsse künftig entfallen, in einem entsprechenden Umfang (vgl. § 1304 d RVO in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung) die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1982 erhöht wird. Diese Regelung führt für Zeiten ab 1982 zu einer entsprechend höheren Rente, von der der Rentner die Beiträge zu seiner Krankenversicherung zu zahlen hat. Für Rentner mit Anspruch auf einen Beitragszuschuß tritt an die Stelle des Zuschusses die Erhöhung der Rente. In Satz 1 zweiter Halbsatz ist geregelt, daß sich die diskretionäre allgemeine Bemessungsgrundlage für 1981 auf 1982 entsprechend der Entwicklung der Arbeitnehmerverdienste in den dort bestimmten Zeiträumen verändert.

Satz 2 regelt, daß sich die allgemeine Bemessungsgrundlage in den Jahren nach 1982 — vorbehaltlich einer abweichenden Festsetzung auf Grund der befristeten Risikoabsicherungsklausel — wieder entsprechend der Bruttolöhne und -gehälter verändert.

Zu Nummer 13 — § 1265 a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung zu § 1253 Abs. 2 a.

Zu Nummer 14 — § 1268

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung zu § 1253 Abs. 2 a.

Zu Nummer 15 — § 1269

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung zu § 1253 Abs. 2 a.

Zu Nummer 16 — Sechster Unterabschnitt §§ 1304 d, 1304 e

Die Streichung dieser Vorschriften ist eine Folge der Ersetzung des Pauschalbeitrags der Rentenversicherung an die Krankenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner durch eine individuelle Beitragszahlung der Rentner für ihre Kankenversicherung ab 1982.

Zu Nummer 17 — § 1385

Mit dieser Regelung wird bewirkt, daß sich die besondere Festsetzung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für die Jahre 1979 bis 1981 auf die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze nicht auswirkt. Die getroffene Regelung stellt sicher, daß der von den Versicherten erreichbare Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage nicht absinkt.

Zu Nummer 18 — § 1389

Mit dieser Regelung wird bewirkt, daß sich die besondere Festsetzung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für die Jahre 1979 bis 1981 auf die Entwicklung des Bundeszuschusses nicht auswirkt.

Zu § 2 — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 12

Siehe Begründung zu Artikel 3 § 1 Nr. 9

Zu Nummer 2 — § 30

Siehe Begründung zu Artikel 3 § 1 Nr. 10

Zu Nummer 3 — § 31

Siehe Begründung zu Artikel 3 § 1 Nr. 11

Zu Nummer 4 — § 32

Siehe Begründung zu Artikel 3 § 1 Nr. 12

Zu Nummer 5 — § 42 a

Siehe Begründung zu Artikel 3 § 1 Nr. 13

Zu Nummer 6 — § 45

Siehe Begründung zu Artikel 3 § 1 Nr. 14

Zu Nummer 7 — § 46

Siehe Begründung zu Artikel 3 § 1 Nr. 15

Zu Nummer 8 — Sechster Unterabschnitt §§ 83 d, 83 e

Siehe Begründung zu Artikel 3 § 1 Nr. 16

Zu Nummer 9 — § 112

Siehe Begründung zu Artikel 3 § 1 Nr. 17

Zu Nummer 10 — § 116

Siehe Begründung zu Artikel 3 § 1 Nr. 18

Zu §§ 3 bis 5

Dies sind Folgeänderungen der Streichung des Unterabschnitts über die Krankenversicherung der Rentner.

Zu Artikel 4 — Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 1

Zu Nummer 1 bis 6

Für eine Übergangszeit wird der für 1978 geltende Wert des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 390 DM (bzw. in Nr. 1 der 30. Teil von 390 DM, d. h. 13 DM pro Tag) so lange aufrechterhalten, bis der in Artikel 2 § 9 Nr. 1 Buchstabe a dieses Gesetzes vorgesehene Wert von einem Sechstel der Bezugsgröße diesen Betrag voraussichtlich erreicht.

Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ergeben sich für die Berechnung des Grundlohns bei freiwillig Versicherten und für die Gesamteinkommensgrenze bei der Familienhilfe (Nr. 1 bis 5) entsprechende Folgeänderungen.

Durch die Übergangsregelung in Nr. 6 wird vermieden, daß bisher versicherungsfreie Personen bei unverändertem Arbeitsentgelt versicherungspflichtig werden; allerdings besteht Versicherungspflicht dann, wenn die Beschäftigung — mit Ausnahme einer Beschäftigung in privaten Haushalten (vgl. Begründung zu Artikel 2 § 9 Nr. 1 a und c) — regelmäßig mindestens 10 Stunden in der Woche ausgeübt wird.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

In dieser Vorschrift wird das Inkrafttreten des Gegesetzes geregelt. Soweit nachstehend nichts anderes gesagt ist, treten die Vorschriften am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft:

1. Mit Wirkung vom 19. Oktober 1972:

   Die redaktionelle Neufassung des Artikels 2 § 9 a Abs. 2 ArVNG/AnVNG — Artikel 2 § 4 Nr. 1 und § 5 Nr. 1 des Gesetzentwurfs —.

2. Am 1. Juli 1978:

   Die Regelungen über die Festsetzung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 1981 einschließlich der Folgeänderungen im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung.

3. Am 1. Januar 1979:

   Die Regelungen über die freiwillige Versicherung, die Regelungen über die Neubestimmung der Geringfügigkeitsgrenze (mit Ausnahme der Regelung über die Ersetzung des Fünftels der Bezugsgröße durch ein Sechstel der Bezugsgröße), die Regelungen über das Ruhen der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beim Zusammentreffen mit Arbeitslosengeld einschließlich der Folgeänderungen im Arbeitsförderungsgesetz, die Regelungen über die Erstattung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Waisenrenten in Fällen des Zusammentreffens mit Waisenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Wegfall der Erstattungsregelung im Zusammenhang mit der Gewährung von Kinderzulagen in der gesetzlichen Unfallversicherung, die Regelungen über die Fälligkeit von Beiträgen und die Regelungen über die Höhe des Pflegegeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung sowie über die Höhe der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte ab 1979.

4. Am 1. Januar 1981:

   Die Regelung über die Ersetzung des Fünftels der Bezugsgröße durch ein Sechstel der Bezugsgröße im Rahmen der Neubestimmung der Geringfügigkeitsgrenze.

5. Am 1. Januar 1982:

   Die Regelungen über die Krankenversicherung der Rentner.

Finanzieller Teil

I. Zu Artikel 1

Durch die Rentenanpassungen in den Jahren 1979 bis 1981 ergeben sich vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1981 folgende finanzielle Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten).

1. In der gesetzlichen Rentenversicherung — 32,4 Milliarden DM

   Davon entfallen auf die

   Rentenversicherung der Arbeiter — 18,6 Milliarden DM

   Rentenversicherung der Angestellten — 11,8 Milliarden DM

   Knappschaftliche Rentenversicherung — 2,0 Milliarden DM

   (Unter Einbezug der Anpassung des Jahres 1982 von voraussichtlich 5,9 v. H. erhöht sich die Summe in dem Vierjahreszeitraum um 18,7 Mrd. DM auf 51,1 Mrd. DM.)

2. In der gesetzlichen Unfallversicherung — 1 205 Millionen DM

   Davon entfallen auf

   die Berufsgenossenschaften — 1 103 Millionen DM

   die Unfallversicherung

   - des Bundes — 59 Millionen DM
   - der Länder — 18 Millionen DM
   - der Gemeinden — 25 Millionen DM

3. In der Altershilfe für Landwirte 557 Millionen DM

   Datvon entfallen auf

Alters- und Waisengelder	475 Millionen DM
Landabgaberenten	82 Millionen DM

Von den Mehraufwendungen für Alters- und Waisengelder gehen zu Lasten der Alterskassen	62 Millionen DM
des Bundes	413 Millionen DM
und für Landabgaberenten zu Lasten des Bundes	82 Millionen DM

   Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes bei Hauptgruppe 6 berücksichtigt.

4. Die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Anpassungen führen im Vergleich zur bisherigen Anpassungspraxis zu einer Verringerung des Ausgabenzuwachses in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie beträgt unter Einbeziehung der Minderausgaben, die sich aus der Festsetzung der allgemeinen Bemessungsgrundlagen in den Jahren 1978 bis 1981 auch für Zugangsrenten ergeben, 32,7 Mrd. DM.

   Ausgabenminderungen treten entsprechend auch bei der Unfallversicherung und der Alterssicherung der Landwirte auf.

II. Zu Artikel 2

1. Durch die Erhöhung des Beitragssatzes um einen halben Prozentpunkt auf 18,5 v. H. der beitragspflichtigen Entgelte ab 1. Januar 1981 ergeben sich für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Mehreinnahmen in Höhe von 2,9 Mrd. DM im Jahre 1981 und von 3,6 Mrd. DM im Jahre 1982.

   In der knappschaftlichen Rentenversicherung belaufen sich die Mehreinnahmen aus der Beitragserhöhung auf 24 v. H. im Jahre 1981 auf rd. 48 Millionen DM und im Jahre 1982 auf rd. 51 Millionen DM.

2. Die Neubestimmung der geringfügigen Beschäftigung, bei der Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung eintritt, führt nach vorsichtigen Schätzungen zu Mehreinnahmen von rd. 100 Millionen DM pro Jahr.

3. Durch das Ruhen von Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beim Zusammentreffen mit Arbeitslosengeld treten in der gesetzlichen Rentenversicherung Einsparungen in Höhe von insgesamt bis zu rund 100 Millionen DM jährlich auf. Bei der Bundesanstalt für Arbeit entstehen entsprechende Mehrbelastungen.

4. Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei der freiwilligen Versicherung lassen sich z. Z. nicht quantifizieren.

5. Durch die Erstattung der Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung für solche Waisenrenten, die mit Waisenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, durch die Unfallversicherung, treten in der Rentenversicherung Einsparungen in Höhe von rund 65 Millionen DM jährlich ein. Die gesetzliche Unfallversicherung wird im gleichen Umfang belastet.

6. Durch den Wegfall der bisherigen Erstattungsregelung, nach der Teile von Kinderzulagen in Fällen des Zusammentreffens von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung von der Rentenversicherung an die Unfallversicherung gezahlt werden, wird die Rentenversicherung jährlich um 9 Millionen DM entlastet und die Unfallversicherung entsprechend belastet.

7. Die übrigen Regelungen sind z. T. kostenneutral, z. T. mit finanziellen Auswirkungen in einer unbedeutenden Größenordnung verbunden und lassen sich mangels ausreichender statistischer Unterlagen nicht hinreichend bestimmen.

Den Berechnungen liegen die mittelfristigen Annahmen der Bundesregierung über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung vom Februar 1978 zugrunde.

III. Zu Artikel 3

Die Krankenversicherung soll durch die ab 1982 geltende Regelung das gleiche Beitragsaufkommen erhalten, das ihr auf Grund des geltenden Rechts zufließt. Von der bisherigen Zahlung der Rentenversicherung für krankenversicherte Rentner (11,7 v. H. des Rentenvolumens) entfallen etwa 11 v. H. auf die Krankenversicherung der Rentner und etwa 0,7 v. H. auf Rentner mit Anspruch auf einen Zuschuß zu ihrer Krankenversicherung.

Nach einer Übergangszeit soll jeder Rentner den allgemeinen Beitragssatz seiner Krankenkasse zahlen. In dieser aus verwaltungstechnischen Gründen notwendigen Übergangszeit wird der durchschnittliche Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung erhoben.

Bei der ab 1982 geltenden Regelung wird für die in der Krankenversicherung versicherten Rentner ein eigener Beitragssatz festzusetzen sein, der zu einem Beitragsaufkommen führt, das der bisherigen Zahlung der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner entspricht und damit die Finanzsituation der Krankenversicherung nicht verändert.

Die Regelung über die Erhebung von Beiträgen der Rentner auch von anderen der Rente vergleichbaren Einnahmen führt ab dem Jahre 1982 zu Mehreinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Da erst durch Rechtsverordnung festgelegt wird, welche anderen der Rente vergleichbaren Einnahmen zu berücksichtigen sind, ist eine Angabe über die Höhe der Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung noch nicht möglich.

IV. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die Maßnahmen nach dem 21. RAG führen in der knappschaftlichen Rentenversicherung, der Altershilfe für Landwirte, der Unfallversicherung des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit zu Mehrbelastungen der Bundeshaushalte in den Jahren 1979 bis 1981 von rund 3,5 Mrd. DM (bis 1982 rund 6,0 Mrd. DM).

Im Vergleich zur Fortschreibung des bisherigen Rechtszustands ergeben sich aufgrund der Neuregelungen des 21. RAG Entlastungen des Bundeshaushalts für die oben genannten Bereiche in Höhe von 2,0 Mrd. DM in den Jahren 1979 bis 1981 bzw. 3,1 Mrd. DM in den Jahren 1979 bis 1982.

V. Sonstige Auswirkungen

1. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind weitere Auswirkungen auf öffentliche Haushalte nicht zu erwarten.
2. Bund, Länder und Gemeinden werden darüber hinaus finanziell entlastet, wenn die Anpassungen in anderen Sozialleistungsbereichen in den Jahren 1979 bis 1981 den Regelungen der Rentenversicherung entsprechend vorgenommen werden.
3. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hält den mit dem Entwurf zum Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetz eingeschlagenen Weg nicht für geeignet, das in 20 Jahren geschaffene Vertrauen von Rentnern und Beitragszahlern zu erhalten und die Finanzen der Rentenversicherung ins Gleichgewicht zu bringen.

Der Bundesrat bekräftigt seine zuletzt bei den Beratungen über das Zwanzigste Rentenanpassungsgesetz vertretene Auffassung, daß an der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente, wie sie durch die Rentenreform von 1957 eingeführt worden ist, festgehalten werden muß. Versicherte und Rentner müssen weiterhin davon ausgehen können, daß die Renten nach der Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen berechnet und angepaßt werden. Dieser klare Maßstab sichert das Vertrauen in den der Rentenversicherung zugrunde liegenden Generationenvertrag, der nicht gefährdet werden darf.

Das Festhalten an der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente erlaubt es, einen nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit gestalteten Krankenversicherungsbeitrag der Rentner einzuführen. Dieser Weg ist systemkonform und entspricht der Lohnersatzfunktion der Rente. In Anbetracht der großen Finanzierungsschwierigkeiten der Rentenversicherung sollte er ohne Verzug beschritten werden.

Der Bundesrat sieht um so weniger Veranlassung, von diesem Standpunkt abzugehen, als auch die Bundesregierung nach ihren Erklärungen bei der abschließenden Beratung des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes im Bundesrat darin eine Alternative zur Abweichung von der bruttolohnbezogenen Anpassung gesehen hat. Er bedauert, daß die Bundesregierung den systemkonformen Weg zur Lösung der Finanzprobleme der Rentenversicherung nicht beschritten und statt dessen ohne hinreichende Begründung die Berechnung der Renten von dem in über 20 Jahren bewährten, klaren und zuverlässigen Maßstab — der Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen — gelöst hat. Der Bundesrat lehnt dies ab.

Die Entscheidung über die Rentenanpassungen 1980 und 1981 bereits zum jetzigen Zeitpunkt in einem Gesetz zusammen mit der Rentenanpassung 1979 steht nach Auffassung des Bundesrats im Widerspruch zum geltenden Recht. In Verbindung mit der sogenannten Risikoabsicherungsklausel hat dieser Bruch mit dem bisherigen Anpassungsverfahren entgegen der Erklärung der Bundesregierung keine Beruhigung, sondern im Gegenteil erst recht Unsicherheit und Vertrauensschwund bei Rentnern und Versicherten zur Folge.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung würde einen Verzicht auf feste Grundlagen für die Berechnung und Steigerung der Renten in der Zukunft bedeuten und damit das Kernstück der Rentenreform von 1957 aufgeben. Sie würde auf die Dauer den Versicherten und Rentnern jede Möglichkeit nehmen, die Entwicklung der Alterseinkommen vorauszusehen und zu kalkulieren.

Die vorgesehene Kürzung der Anpassungssätze würde vor allem Kleinrentner, insbesondere Witwen, die bei einem sozial ausgestalteten Krankenversicherungsbeitrag der Rentner geschont werden, hart treffen und zu einer vermehrten Inanspruchnahme von Wohngeld und Sozialhilfe zwingen. Damit würden die öffentlichen Haushalte zusätzlich belastet.

In ihrem Vertrauen sehen sich auch freiwillig Versicherte getäuscht, die ihre Alterssicherung auf der 1972 eingeführten Regelung aufgebaut haben und nunmehr Verschlechterungen und Erschwerungen für die Dynamisierung ihrer Renten ausgesetzt werden sollen, mit denen sie nicht rechnen konnten. Insbesondere Hausfrauen, denen nur beschränkte Mittel für den Aufbau einer eigenständigen Sicherung zur Verfügung stehen und die aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu einer kontinuierlichen Beitragsleistung in der Lage sind, werden davon empfindlich getroffen.

Der Bundesrat lehnt die Änderung des Anpassungsmodus auch für die gesetzliche Unfallversicherung, die Altershilfe für Landwirte sowie für Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung als Systembruch ab.

Die verminderte Rentenanpassung will die Bundesregierung zum Beispiel in der Altershilfe für Landwirte und in der knappschaftlichen Rentenversicherung dazu benutzen, den Bundeshaushalt zu entlasten. Das hält der Bundesrat nicht für vertretbar. Bei der vom Bundesrat befürworteten Einführung eines Krankenversicherungsbeitrags der Rentner müssen nach seiner Auffassung die sich dadurch beim Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung ergebenden Einsparungen der Rentenversicherung zugute kommen.

Wie schon beim Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz soll nach den Plänen der Bundesregierung die Finanzlage der Rentenversicherung erneut auch dadurch verbessert werden, daß Lasten in Milliardenhöhe, die bisher die Rentenversicherung zu tragen hatte, auf andere Einrichtungen der sozialen Sicherung verschoben werden.

Dies gilt für die gesetzliche Krankenversicherung, die infolge der systemwidrigen Festsetzung von Anpassungssätzen erheblich verminderte Leistungen für die Krankenversicherung der Rentner erhält, ebenso wie für die Arbeitslosenversicherung, indem Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und Arbeitslosengeld zu Lasten der Bundesanstalt für Arbeit geändert werden. Der Bundesrat sieht in solchen Finanzverschiebungen, wie er bereits bei den Beratungen über das Zwanzigste Rentenanpassungsgesetz dargelegt hat, kein geeignetes Mittel. Das

gilt um so mehr, als die Finanzlage insbesondere der Arbeitslosenversicherung infolge anhaltend hoher Arbeitslosigkeit zunehmend bedrohlicher wird.

Die anhaltenden Finanzschwierigkeiten der Rentenversicherung sind die Folge der Wirtschaftsschwäche und hohen Arbeitslosigkeit. Der Bundesrat entnimmt den Vorausberechnungen der Bundesregierung, daß diese auch für die Zukunft von einer Fortdauer dieses Zustandes, insbesondere von einer Arbeitslosigkeit in Millionenhöhe, ausgeht. Die Wiedergewinnung eines ausreichenden Wachstums, das seinerseits eine wesentliche Erhöhung der privaten Investitionen zur Voraussetzung hat, muß deshalb absoluten Vorrang haben. Damit wäre es nicht vereinbar, derzeit eine Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrags vorzusehen. Auch eine spätere Überprüfung wird die dann gegebene Lage von Wirtschaft und Beschäftigung und die Höhe der Gesamtabgabenbelastung entscheidend zu berücksichtigen haben.

Angesichts der dargelegten schwerwiegenden Bedenken sieht der Bundesrat den Gesetzentwurf nicht als geeignete Grundlage für eine Regelung an, die den berechtigten Belangen von Versicherten und Rentnern Rechnung trägt und dazu führt, die Rentenfinanzen in systemkonformer Weise auch nur mittelfristig zu konsolidieren.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß an der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente, die sich bewährt hat, langfristig festzuhalten ist. Die in dem Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes vorgeschlagenen Maßnahmen stehen mit dieser grundsätzlichen Auffassung, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs unter A. IV. eingehend dargelegt ist, im Einklang. Dies wird besonders deutlich durch die Regelung, nach der die allgemeine Bemessungsgrundlage vom Jahre 1982 an wieder entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte fortgeschrieben wird. Mit Fortsetzung des bisher praktizierten Anpassungsverfahrens ist dieser Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage dann auch wieder maßgebend für die Höhe der Anpassungssätze. Das vorübergehende Abweichen der Anpassungssätze von der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte in dem maßgebenden Dreijahreszeitraum dient dem Ziel, die lohnbezogene dynamische Rente finanziell zu sichern.

Der Vorschlag der Bundesregierung, die Anpassung der Renten in den Jahren 1979 bis 1981 in einem Gesetz zu regeln, ist mit dem geltenden Recht vereinbar. Nach der maßgebenden Vorschrift über die Anpassung der Renten ist Anlaß für die Anpassung eine Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Da die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Zeit bis 1981 durch Gesetz festgelegt werden soll, ist es nur folgerichtig, auch die Anpassung für diesen Zeitraum zu regeln. Die Festsetzung der Anpassungssätze für die Jahre 1979 bis 1981 dient der Sicherung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung und verschafft zugleich den Rentnern Gewißheit darüber, mit welchen Rentenerhöhungen sie in den nächsten Jahren rechnen können. Die Bundesregierung geht nach heutigem Erkenntnisstand davon aus, daß eine Änderung der durch das 21. Rentenanpassungsgesetz bestimmten Anpassungssätze aufgrund der sogenannten Risikoabsicherungsklausel nicht erforderlich wird.

Der Vorschlag des Bundesrates, die Renten auch in den Jahren 1979 bis 1981 entsprechend dem bisherigen Verfahren anzupassen und zur Konsolidierung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung von den Renten einen Krankenversicherungsbeitrag abzuziehen, ist in dieser Form weder aus sozialpolitischen noch aus finanziellen Gründen eine für die Bundesregierung annehmbare Alternative. Die Ausgestaltung dieses Krankenversicherungsbeitrags „nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit" kann nicht allein unter Berücksichtigung des Renteneinkommens erfolgen, sondern muß auch sonstiges Einkommen der Rentner einbeziehen. Dies läßt sich ohne eingehende Erörterungen mit den Beteiligten nicht regeln und wäre kurzfristig verwaltungsmäßig nicht durchführbar. Ein so ausgestalteter Krankenversicherungsbeitrag würde für die große Mehrheit der Rentner zu einer stärkeren Verlangsamung des Rentenzuwachses führen, als dies nach dem Vorschlag der Bundesregierung der Fall sein wird oder nicht den nach heutigem Erkenntnisstand erforderlichen Konsolidierungseffekt haben. Da der Vorschlag der Bundesrates die Konsolidierung der Finanzlage der Rentenversicherung auch mittel- und langfristig ausschließlich den Rentnern auferlegt, kann die Bundesregierung ihn auch nicht als sozialpolitisch ausgewogen bezeichnen.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ersetzung des geltenden Pauschalbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung an die Krankenkassen und Ersatzkassen für die Krankenversicherung der Rentner durch einen Beitrag des einzelnen Rentners, der seine individuellen Einkommensverhältnisse berücksichtigt, ist demgegenüber eine funktionsgerechte Regelung. Der Krankenversicherungsbeitrag der Rentner in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Form verdeutlicht die Lohnersatzfunktion der Renten und trägt langfristig zur Erhaltung der bruttolohnbezogenen Rente bei.

Die Bundesregierung widerspricht der Behauptung des Bundesrates, daß durch die in dem Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes vorgesehenen Rechtsänderungen hinsichtlich der Gewährung von Leistungen für Beiträge von freiwillig Versicherten die von diesen Regelungen Betroffenen in ihrem Vertrauen enttäuscht würden. Die vorgeschlagenen Regelungen über die Gewährung von Leistungen aus freiwilligen Beiträgen tragen dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ausreichend Rechnung, weil von der Neuregelung nur Beiträge erfaßt werden sollen, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1978 entrichtet werden. Wer im übrigen seine Alterssicherung auf die im Jahre 1972 eingeführten Regelungen über die freiwillige Versicherung aufgebaut hat und weiter aufbauen will, dürfte ohnehin freiwillige Beiträge in einem Umfange entrichten, der den in dem Gesetzentwurf für die Gewährung von dynamischen Leistungen geforderten Umfang mindestens entspricht. Was die in diesem Zusammenhang angesprochenen Hausfrauen ohne eigenes Einkommen betrifft, so dürften sie in der Regel in der Lage sein, durch eine entsprechende Disposition bei der Beitragsentrichtung auch künftig aus ihren freiwilligen Beiträgen dynamische Leistungen zu erhalten.

Soweit in der Stellungnahme des Bundesrates die Anpassungssätze in anderen Bereichen angesprochen sind, verweist die Bundesregierung hinsichtlich der Gründe, die für ihre diesbezüglichen Vorschläge maßgebend waren, auf die Begründung des Gesetzentwurfs.

Die Bundesregierung widerspricht ausdrücklich der Behauptung des Bundesrates, daß mit dem Entwurf des 21. Rentenanpassungsgesetzes eine Konsolidierung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten anderer Sozialleistungsbereiche

erreicht werden sollen. Die sich aus dem 21. RAG ergebenden Einnahmeveränderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung werden für sich allein nach dem derzeitigen Erkenntnisstand die Beitragssatzgestaltung der Krankenversicherungsträger kaum beeinflussen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Beitragseinnahmen den Veränderungen der Bemessungsgrundlagen folgen. Das gilt sowohl für die Veränderung von Löhnen als auch von Renten. Soweit der Gesetzentwurf Regelungen enthält, die im Ergebnis Minderausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung und Belastungen anderer Bereiche zur Folge haben, waren für diese Regelungen Gründe einer funktionsgerechten Abgrenzung der Risikobereiche maßgebend.

Die Bundesregierung ist sich mit dem Bundesrat darin einig, daß ein ausreichendes Wirtschaftswachstum und die Wiedergewinnung der Vollbeschäftigung vorrangige Ziele sind. Hieran müssen neben dem Bund auch die Länder mitwirken.

Die Stellungnahme des Bundesrates gibt der Bundesregierung keine Veranlassung, ihr Konsolidierungsprogramm grundsätzlich zu überprüfen. Die Bundesregierung stellt fest, daß sich aus der Stellungnahme des Bundesrates keine Alternative ergibt.